Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 36 (1948)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENSKASSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81 — Druck und Expedition: Otto Walter A.-G., Olten, Tel. 5 32 91 — **Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten.** — Abonnementspreis: Für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.50, Freiexpl. Fr. 2.—. Privatabonnement Fr. 4.— Alleinige **Annoncen-Regie:** Schweizer Annoncen A.-G. St. Gallen und übrige Filialen.

Gesamtauflage 18 500 Exemplare | Olten, den 15. Dezember 1948 | 36. Jahrgang — Nr. 12

Es weihnachtet...

Josef Staub

Es weihnachtet schon überall
auf freier und ruhender Flur.
Das künden die Sterne im All
und ahnet die Winternatur.

Die wartenden Tannen im Wald,
sie tragen behutsam den Schnee.
Im Lichtschein nun schimmert es bald
aus lichter und himmlischer Höh'.

Die Stuben im mildlichten Schein
der ruhenden Kerzen im Kranz,
ihr Leuchten wird immer mir sein
vom Frieden der Weihnacht, ein Glanz.

Wie läutet ein silberner Ton
durch Wälder, dann Fluren und Heim.
Die Kinderlein hören ihn schon
so lieblich und wunderbar rein.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Am internationalen politischen Horizont, von welchem bekanntlich die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse in nicht geringem Maße abhängig ist, sind in den letzten Wochen keine wesentlichen Aenderungen eingetreten. Truman ist, entgegen vielfachen Erwartungen, zufolge weitgehender Unterstützung der Arbeiter und Farmer, wieder als Präsident der Vereinigten Staaten gewählt worden, womit auch seine auf Lohnerhöhung und Preisstützung eingestellte Amerikapolitik vorläufig eine Fortsetzung erfahren dürfte. Am Brennpunkt Berlin, wo die Kommunisten und damit die russische Politik bei den anfangs Dezember durchgeführten Gemeindewahlen eine eklatante Niederlage erlitten haben, dauert die zugespitzte Lage zwischen den Russen und den drei übrigen Besatzungsmächten unvermindert weiter. Diese Wahlen, welche die Sowjets in der Vorahnung der nun eingetretenen Desavouierung im letzten Momente zu verhindern suchten, deuten auf ein weitgehendes Verschwinden der vereinzelt noch im deutschen Volke bestandenen Ostsympathien hin, nachdem auch erwiesen ist, daß es in den russischen Konzentrationslagern nicht weniger grauenhaft zugeht als einst in den nazistischen. Der auf diese Weise automatisch gestärkte Westblock wird nicht ohne Eindruck auf die russischen Satelliten am Balkan und anderswo bleiben und damit auch die kriegerischen Ueberfallsgelüste Rußlands so zurückdrängen, daß sich die Befürchtungen nach einem 3. Weltkrieg verringern, ohne allerdings gleich schon Bereitschaftsmaßnahmen zu erübrigen. Daß in den Westblockkreisen fast völlige Uebereinstimmung in wirtschaftlichen Fragen bestehe, kann indessen kaum behauptet werden, nachdem die kostspielige, jährlich über 120 Mill. Fr. verschlingende UNO (Völkerbund Nr. 2), trotz viel ehrlichem Verständigungs- und Aufbauwillen, pro 1948 eine recht magere Erfolgsbilanz registriert, woran nicht allein die von Haus aus spielverderbend eingestellten Sowjetvertreter schuld sind. Sobald es sich um Interessen an Oelfeldern, Bergwerken und strategischen Stützpunkten handelt, wird auch im westlichen Sektor der Verständigungswille auf harte Proben gestellt und der Entscheid bestenfalls vertagt, so daß das Fazit, 3½ Jahre nach dem Waffenstillstand, noch weitgehend auf die Formel lautet: „Im Zentrum des Weltgeschehens ist es noch weitgehend wüst und leer", wobei selbst die näher liegende europäische Verständigung noch reichlich fern ist. Können auch die Auswirkungen des Marshall-Planes noch nicht voll überblickt werden, wird man ihm einen günstigen psychologischen und wirtschaftlichen Einfluß nicht abstreiten können. Erblicken die schwer heimgesuchten europäischen Staaten darin vor allem einen Rettungsanker, so trägt er in USA zu einer Verlängerung der Hochkonjunktur bei. Gesamthaft kann festgestellt werden, daß, im Gegensatz zu den Zuständen vor 2 und 3 Jahren, im allgemeinen in den meisten Ländern mehr gearbeitet als gestreikt wird, und damit der Schlüsselpunkt des ganzen Aufbauproblems — wenn auch mühsam — Fortschritte macht. Ein rapides Tempo wäre nur mit umfangreichen Auslandskrediten zu erreichen, wozu jedoch beim heutigen Währungschaos und angesichts der nach dem Ersten Weltkrieg gemachten schlimmen Erfahrungen die notwendigen Voraussetzungen fehlen. Zu den Zivilaufträgen gesellt sich zum Teil der Rüstungsbedarf, so daß — allen Prophezeiungen zum Trotz — namhafte Depressionserscheinungen bisher ausgeblieben sind, d. h. die Wirtschaft, soweit sie sich überhaupt beim vielerorts herrschenden Devisenmangel entfalten kann, zumeist auf vollen Touren läuft. Eine gewisse Konjunkturdämpfung ist vereinzelt durch die Entwicklung der Agrarpreise herbeigeführt worden. Um nachteilige Folgerungen zu verhüten, schritt USA. angesichts von Rekorderträgen, die zu Preisstürzen bei ersten Welthandelsartikeln, wie Weizen und Baumwolle, hätten führen müssen, zu Stützungsaktionen. Dadurch konnte z.B. der Weizenpreis auf 230 C. pro Bushel, derjenige der Baumwolle bei ca. 32 C. pro lb gehalten werden, während beim Mais, wo die analoge Intervention des Staates ausblieb, ein Rückgang von 231 auf 164 C. pro Bushel registriert werden mußte.

Die schweizerische Wirtschaft weist im allgemeinen weiterhin einen guten Beschäftigungsgrad auf, wenn auch die Hochkonjunktur ihren Höchstpunkt überschritten hat und sich sowohl in einzelnen Industrien wie im Baugewerbe Auftragsrückgänge bemerkbar machen. Sehr gut sind die Verhältnisse nach wie vor in der zu einem wesentlichen Teile für das Ausland arbeitenden Maschinenindustrie, die heute den Hauptposten im Exportgeschäft aufweist, während es vor Jahresfrist die zwar weiterhin gut gehende Uhrenindustrie war, welche den ersten Rang belegt hatte.

Daß der Bestand an Arbeitsaufträgen ein wenig nachgelassen hat, zeigt die zwar geringfügige Arbeitslosenziffer, welche Ende Oktober in der offiz. Statistik mit 2157 angegeben wird, gegenüber nur 978 im gleichen Monat des Vorjahres. Innenwirtschaftlich wirkte sich die freundliche Herbstwitterung günstig aus, indem dadurch die landwirtschaftliche Produktion quantitativ wie qualitativ so profitierte, daß nicht nur die Milcheinlieferungen wesentlich anstiegen, sondern die Obst- und Weinernte weit besser ausfiel, als erwartet worden war. Mangel, und zwar national wie international, besteht im Fleischsektor,

was hauptsächlich auf das vorausgegangene Dürrejahr zurückzuführen ist und freiwillige Einschränkungen im Konsum nahe legt, wenn nicht neuerdings eine stark dirigierte Wirtschaft Platz greifen und unerquickliche öffentliche Diskussionen das Feld behaupten sollen.

Mit 4208 Mill. Fr. für die ersten 10 Monate des laufenden Jahres steht die Importziffer 383 Mill. höher als in der Vergleichsperiode 1947, während die Ausfuhr mit 2741 Mill. rund 80 Mill. Fr. höher ist und so das Handelsbilanzdefizit wie im Vorjahre ca. 1½ Milliarden Fr. beträgt. Sind solche Mängel ordentlicherweise bedenklich, so trifft dies für die Schweiz deshalb nicht zu, weil der Ausfall durch Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, aus Lizenzgebühren und Kapitalerträgnissen mehr als ausgeglichen ist, was besonders durch die ständig zunehmenden, auf fast 6 Milliarden Franken angewachsenen Goldbestände unseres Noteninstituts bestätigt wird. Stark gestiegen sind im Laufe dieses Jahres die Importe aus Deutschland, die pro Jan./Okt. rund 249 Mill. ausmachten, gegenüber nur 97 Mill. in der Vergleichsperiode 1947, wobei Roheisen und Kohle einen breiten Raum einnahmen. Hauptabnahmeländer für unsere Produkte blieben weiterhin die Vereinigten Staaten, Frankreich, Belgien und, in einiger Distanz, Italien, Holland, Brasilien, England und die Tschechei.

Die Entwicklung der Indexzahlen, welche im Zusammenhang mit dem kürzlich für 1 Jahr erneuerten Stabilisierungsabkommen steigendes Interesse beansprucht, zeigt zum Teil sinkende, zum Teil steigende Tendenz und verharrt pro Saldo gemessen an der Basis von 100 im Juni 1914 auf dem seit 12 Monaten erreichten Fixpunkt von 223 oder verglichen mit 100 im August 1939 auf 160. Diese Stabilität ist um so bemerkenswerter, als der Lebenskostenindex in der gleichen Zeit in den USA. um 6,7 %, in England um 6,9 % und in Schweden um 6,5 % in die Höhe ging. Wenn sich speziell im Agrarsektor zufolge guter Ernten weltmarktmäßig eine sinkende Preistendenz abzeichnet, ist anderseits, nicht zuletzt zufolge Wiederaufleben des Rüstungsfiebers, im Industriesektor mit entgegengesetzten Entwicklungen zu rechnen. Sodann werden die niedrigeren Importpreise für Nahrungsmittel den Konsumenten nicht so rasch erreichen, da vorerst der Bund auf Reduktion seiner Verbilligungszuschüsse bedacht sein wird, die im Budget 1949 noch mit 97 Mill. eingesetzt sind, gegenüber einem budgetierten Betrag von 217 Mill. pro 1948. Hinzu kommt, daß die etwas gelockerten Mietvorschriften etwelche Erweiterung des Mietindexes erwarten lassen. Summa summarum wird man bis auf weiteres froh sein müssen, wenn sich der Lebenskostenindex auf 223, bzw., gemessen am Ausgangspunkt August 1939, auf 160 halten kann, was im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft des Frankens sehr wünschbar ist.

Der Bundeshaushalt erzeigt für die ersten drei Vierteljahre eine Steigerung der Steuern und Zölle um zusammen 107 auf 1135 Mill. Fr., wobei die Zölle zufolge stark erhöhter Einfuhr im 1. Semester allein 25 Mill. Fr. mehr einbrachten, (pro November allerdings mit 29,5 Mill. 11 Mill. geringer waren als im November 1947) während die Warenumsatzsteuer mit der hübschen Summe von 347 Mill. rund 30 Mill. mehr ergab. Diese günstige Entwicklung der eidgen. Finanzen hat denn auch dem Bundesrat erlaubt, den eidgen. Räten pro 1949 ein ausgeglichenes Budget vorzulegen.

Der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt läßt im Zusammenhang mit der internationalen Unsicherheit und dem Bestreben nach allseitigem guten Bereitsein eine abwartende Stellung der zuständigen Kreise erkennen, was insbesondere durch die Tatsache gekennzeichnet wird, daß der Anleihensmarkt seit längerer Zeit vorherrschend kurz- oder mittelfristige Neuemissionen kennt. Wohl stehen die Girogelder bei der Nationalbank, die mit ca. 1400 Mill. auf einen bedeutenden Liquiditätsgrad schließen lassen, ziemlich hoch. Darunter dürften sich jedoch neben beträchtlichen Guthaben des Bundes nicht unerhebliche Beträge ausländischer Deponenten (Notenbanken) befinden, welche den Schweizerfranken dem amerikanischen Dollar vorziehen, sich jedoch jederzeitige Rückrufung vorbehalten. Offensichtlich herrscht in dem stark international verflochtenen Großbankfektor ziemliche Flüssigkeit, während bei den lediglich mit Inlandskundschaft verkehrenden Instituten der Kreditbedarf die Geldneuzufuhr andauernd übersteigt, und zwar nicht zuletzt wegen dem offensichtlich für Bankrücklagen weniger eingenommenen Sparwillen, wird doch für die ersten 9 Monate des laufenden Jahres bei den hauptsächlichsten Bankinstituten nur eine Vermehrung der Spareinlagen um 92 Mill. festgestellt, gegenüber 176 Mill. in der entsprechenden Vorjahresperiode. Aus dem stark differenzierten Flüssigkeitsgrad resultierte eine mittlere Linie, die in der stabil gebliebenen durchschnittlichen Rendite der ersten Staatswerte von ca. 3,4 % und einem durchschnittlichen Obligationenzinssatz von 3,12 bei den Groß- und 3,14 % bei den repräsentativen Kantonalbanken zum Ausdruck kommt. Stärker beachtet wird im Hinblick auf das bevorstehende, für Zinsfußänderungen geeignete Jahresende der Hypothekar-Zinsfuß, wo sich mehr und mehr, im Zusammenhang mit dem im Laufe des Jahres gestiegenen Obligationenzinsfuß, eine Erweiterung auf den zusehends auch für die Altschuldner maßgebenden Satz von 3¾ % abzeichnet.

Nachdem im Laufe des Jahres hierin die Kantonalbanken von Graubünden, Solothurn, Luzern, Zug vorausgegangen sind (während Freiburg und Wallis nie auf 3½ % abgebaut haben), hat kürzlich auch diejenige von Uri die gleichen Sätze ab 1. Januar 1949 offiziell angekündigt. Nach Verlautbarungen im Zürcher Kantonsrat anläßlich der kürzlichen Behandlung des Kantonalbankberichtes wird auch dieses größte schweizerische Hypothekar-Institut, das nicht weniger als 1,1 Milliarden Hypotheken verwaltet, den nämlichen Schritt in Erwägung ziehen, nachdem der Berichterstatter erklärte, „der Zinsausgleichsfonds (der gegenwärtig 6,5 Mill. Fr. beträgt und mit beitrug, die Ablieferung an den Staat zu vermindern) solle nicht dazu dienen, auf die Länge gegen das Prinzip der Rentabilität und gegen die Situation auf dem Geldmarkt niedrige Zinssätze durchzuhalten". („NZZ.") Bei den Lokalbanken haben neuestens die aargauischen Institute mit Wirkung ab 1. Januar 1949 den Uebergang zum 3¾ %igen Satz angekündigt, den man mehr und mehr als fällig erachten kann, jedoch nur in Verbindung mit gleichzeitiger Erweiterung des Spar-Zinsfußes, was übrigens die meisten im Schuldzinsfuß nachgegangenen Institute auch getan haben. Die Zinsmarge bleibt damit die nämliche wie bisher und es bekommt der fleißige Sparer wieder etwelchen Anreiz, an einer vernünftigen Vorsorgepolitik, trotz AHV, festzuhalten. Zur Beruhigung derjenigen Kreise, welche aus dieser kleinen, nicht alarmierenden Zinsfußkorrektur nach oben Befürchtungen nach einer allgemeinen Zinshausse ableiten, darf wohl erwähnt werden, daß das Verantwortungsbewußtsein einflußreicher Stellen, speziell der Nationalbankleitung, eine evtl. weitere Aufwärtsbewegung aufhalten würde, wozu ihr auch die nötigen Mittel zur Verfügung stünden. So enthält das Bankengesetz eine Bestimmung, nach welcher Banken mit mehr als 20 Mill. Bilanzsumme, beabsichtigte Zinsfußerhöhungen auf Obligationen vorerst dem Noteninstitut melden müssen, welches nach eingehender Prüfung Aufwärtsbewegungen, die nicht durch die allgemeine Marktlage begründet sind, auf dem Empfehlungsweg abzubremsen sucht. Mag auch dieses Sicherheitsventil harmlos scheinen, so hat es beim Prestige, über das die Nationalbank begründeterweise verfügt, doch schon weittragend gespielt. Sodann ist man im schweizerischen Bankgewerbe, im Gegensatz zu der nach dem letzten Weltkrieg bestandenen Einstellung, von der wilden Konkurrenz abgekommen und hat sich zur sehr wichtigen Auffassung durchgerungen, daß erhöhte Gläubiger-Zinssätze kein neues Geld schaffen, sondern lediglich den Kredit verteuern. Auch hier ist der wohltätige Einfluß des Bankengesetzes mit seinen vernünftigen Liquiditätsvorschriften zu spüren. Sodann hat es die Nationalbank in der Hand, die aus Dollaranfällen entstandenen Sperrguthaben von zur Zeit noch 230 Mill. Fr. freizugeben und auch mit der Auszahlung der transferierten Dollars regulierend auf den Markt zu wirken. Daß dies bei der über weitreichende Beziehungen verfügenden, im Interesse der Gesamtwirtschaft des Landes tä-

tigen Bankleitung auch geschieht, darf ohne weiteres angenommen werden. Wichtig zur Vermeidung einer wesentlichen Kreditverteuerung ist aber auch, daß das Publikum seine überschüssigen Gelder den soliden Geldinstituten zu mäßigen, landläufigen Zinssätzen anvertraut und die Mittel nicht dubiosen Firmen übergibt, die im Wege von Zirkularen und Inseraten übermarktmäßige Zinsvergütungen offerieren, wie sie dem Zeitungsleser leider nur zu oft begegnen.

Wenn sich, wie zu erwarten ist, der Hypothekarzinssatz pro 1949 auf der Basis von 3¾ %, der Zins für Kassaobligationen auf 3¼—3½ % und derjenige für Spareinlagen auf 2½—2¾ Prozent stabilisiert, wird man sich ernstlich fragen dürfen, ob der von den Versicherungsgesellschaften angenommene, auffallenderweise anfangs 1948 auf 2½ % reduzierte technische Zinsfuß noch gerechtfertigt ist.

Für die Raiffeisenkassen, deren Hauptaufgabe in der Förderung eines vernünftigen, dem Selbsthilfegedanken und Vorsorgesinn entspringenden Sparsinns, wie in der vorteilhaften Beschaffung des Betriebskredites liegt, ergibt sich pro 1949 eine Anpassung an die sich durch die allgemeine viertelprozentige Zinsfußverschiebung nach oben gegebene Situation, sofern nicht eine anders lautende Einstellung der betr. Kantonalbank vorläufiges Festhalten an den alten Sätzen nahelegt. Nachdem der Obligationenzinssatz im Laufe des Jahres 1948 von 3 auf 3¼ % erweitert wurde, kommt ab Neujahr 1949 auf der Gläubigerseite in den meisten Landesteilen eine viertelprozentige Erweiterung des Sparzinses, d. h. vornehmlich auf 2½ Prozent, bei Kassen mit ansehnlichen Reserven auf 2¾ % in Frage, während der zumeist nebensächliche Konto-Korrent-Zins auf 1½—1¾ % festzusetzen ist. Anderseits ist der bereits im Laufe dieses Jahres für neue Darlehen um ¼ % erweiterte Schuldzinsfuß im neuen Jahr auch auf die Altpositionen auszudehnen, d. h. auf 3¾ % für Hypothekardarlehen ohne Mehrsicherheitsbedarf, 4 % für nachgehende, Ergänzungsgarantie benötigende Hypotheken und Faustpfanddarlehen und 4¼ % für reine Bürgschafts- sowie für Faustpfanddarlehen. Aeltere Kassen mit mehr als 5 % Eigenkapital werden in der Lage sein, mit zwei Sätzen, evtl. sogar mit einem gegenüber bisher um ¼ % erhöhten Einheitssatz auszukommen. Jedenfalls aber wird es nicht angängig sein, eine nur einseitige Verschiebung nach oben vorzunehmen, ohne mit den gesetzlichen Vorschriften in Konflikt zu kommen, die auch für die Raiffeisenkasse eine angemessene Reservendotierung vorschreiben, was heißen will, daß alljährlich ein Betrag im Umfang von ca. ⅓ % der Bilanzsumme dem Reservefonds soll zugewiesen werden können. Von besonderer Wichtigkeit ist neben zweckmäßiger, volksdienender Ausrichtung der Zinssätze die Obsorge um gute Liquidität. Das heißt, daß nicht alle verfügbaren Publikumsgelder (Einlagen auf Obligationen, Sparhefte und Konto-Korrent) im Kreditgeschäft investiert werden dürfen, sondern mindestens 10 % der Bilanzsumme als Reserve für evtl. Rückzugsbedürfnisse in Form von Guthaben bei der Zentralkasse greifbar zu halten sind. Abhebungsbegehren von Einlegern muß, unter Respektierung der ordentlichen Kündigungsfristen, jederzeit schlank entsprochen werden, während ein Darlehensanspruch der Mitglieder nur im Rahmen der verfügbaren Mittel besteht. Sodann sollen zur Befriedigung des Kleinkredites jederzeit Mittel vorhanden sein. Da die gegenwärtige Volksmentalität leider mehr auf Verzehr als auf Rücklagen eingestellt ist, darf auch nicht mit kommenden starken Neuzugängen gerechnet werden, wenn nicht unliebsame, vertrauenschmälernde Einengungen riskiert werden wollen. Dagegen wird die Beachtung vorstehender Direktiven zur ruhigen, Vertrauen stärkenden Weiterentwicklung der Kassen und damit automatisch zu ihrer sukkzessiven Leistungssteigerung beitragen und vor allem auch der sehr wichtigen völligen Unabhängigkeit der Gesamtbewegung von außen dienen.

= H =

Zur Diskussion über das Bodenrechtsgesetz.

Vorbemerkung. In der Herbstsession 1948 hat sich der Nationalrat eingehend mit dem Gesetzesentwurf für ein eidgenössisches Bodenrecht befaßt, d. h. mit einem Gegenstand, der in der Folge weit über die bäuerlichen Kreise hinaus starke Beachtung finden und zu lebhaften Diskussionen Anlaß geben wird.

Wir veröffentlichen nachstehend das Votum, das Dr. G. Eugster, seit Jahrzehnten praktischer Landwirt, Präsident des Milch-Verbandes St. Gallen-Appenzell und Präsident des Verbandes Schweizer. Darlehenskassen, im Nationalrat abgegeben hat. Wie seinen Ausführungen entnommen werden kann, möchte er die Interessen des Landwirtes bestmöglichst gewahrt wissen, ohne jedoch die übrigen Volksgruppen grundsätzlich vom Landerwerb auszuschließen und so beitragen, daß die Vorlage in einer evtl. Volksabstimmung die Genehmigung des Souveräns findet.

Nationalrat Eugster führte aus:

Ich habe mir gestattet, als Einzelgänger in der Kommission einen Antrag zu stellen, der zum Teil eine Präzision und zum Teil eine Modifikation des Antrages Escher bedeutet. Einig gehe ich mit Herrn Kollege Escher, daß anstelle der allgemeinen Genehmigungspflicht das Einspracherecht gesetzt werden soll; einig bin ich mit ihm ebenfalls darin, daß der landwirtschaftliche Grund und Boden gegen die Spekulation geschützt werden sollte. Aber den Begriff der Spekulation möchte ich definieren, und zwar in dem Sinne, daß jedermann eine Liegenschaft kaufen darf, und daß erst dann, wenn ein Nichtlandwirt, d. h. ein Mann, der im Hauptberuf nicht Landwirt ist, mehr als eine Liegenschaft kauft, Spekulation vorliegt.

Nun werden die Herren Theoretiker mir sagen, das gehe zu weit, so können wir den landwirtschaftlichen Boden zu wenig gegen die Spekulation schützen. Aber wenn Sie glauben, mit der landwirtschaftlichen Gesetzgebung die Produktenpreise zu beeinflussen, wie Herr Kollege Schümperli das gestern dargelegt hat, so muß ich Ihnen sagen, daß das Bodenrecht ein ungeeignetes Mittel ist, um die Produktenpreise zu beeinflussen. Die Höchstpreisgrenze ist ja gefallen oder muß fallen, sie konnte nicht eingehalten werden zur Zeit des Vollmachtenregimes und sie wird nie eingehalten werden. Da hat Herr Kollege Schümperli vollständig recht: Wenn die Höchstpreisgrenze eingehalten werden soll, dann gibt es nur einen Weg, und das ist derjenige über das Bodenamt. Aber Herr Kollege Schümperli hat gestern vergessen zu sagen, daß, wenn das Bodenamt Liegenschaften übernimmt, es dieselben auch wieder abgeben muß. Er hat aber nicht gesagt, wem es die Liegenschaft geben soll, wenn z. B. ein Dutzend Interessenten vorhanden sind. Auf meine Frage, wem die Liegenschaft zu verkaufen sei, wenn 12 Interessenten da seien, gab er die Antwort: dem Höchstbietenden. Das ist doch ein kapitalistisches Prinzip. Damit soll der Produktenpreis beeinflußt werden? Man sagt zwar, der Mann solle allerdings wissen, daß, wenn er die Liegenschaft wieder verkaufe, er nicht mehr den Preis bekommt, den er selbst bezahlt hat, sondern nur den Ertragswert oder den Schatzungswert. Aber das haben wir jetzt auch. Wenn jetzt ein Bauer eine Liegenschaft verkauft, gibt er sie selbstverständlich dem Höchstbietenden, dann bekommt er das Geld und nicht — wie beim Übergang an das Bodenamt — der Staat. Der Verkäufer bekommt das Geld, und damit hat er eine Entschädigung für das, was er in den Boden hineingelegt hat, was er gearbeitet und was er verbessert hat. Wenn er eine Liegenschaft überzahlt, muß er auch heute wissen, daß er nicht den Preis für die Produkte bekommt, den er hineingelegt hat; denn wir haben ja heute das Entschuldungsgesetz, wir haben die Ertragsschätzung, den Schatzungswert, den Verkehrswert, und mit dem Entschuldungsgesetz haben wir die Belastungsgrenze erhalten. Die Liegenschaft darf ja nur bis zum Ertragswert belastet werden. Also genügt das vollständig, wenn das Schätzungswesen richtig gehandhabt und ausgebaut wird. Wenn Sie schließlich dem Schätzungsamt in Brugg die Weisung geben, bei der Berechnung der Produktionskosten nur den Schatzungswert einzusetzen, plus Inventar, dann haben Sie eine konstante Grenze. Übrigens wird das jetzt schon so gehandhabt, also brauchen wir keine Institution, wie sie Herr Schümperli beantragt hat, daß alle Liegenschaften dem Staate übergeben werden und der Staat dem Bauer das, was er hineingelegt hat, abknöpft

und die andern wieder zappeln läßt. Mit dem Bodenrecht können Sie also die Bodenpreise nicht beeinflussen, es sei denn, Sie wollen alle Bauern nach ein bis zwei Generationen zu Pächtern, d. h. zu Proletariern, machen.

Den bäuerlichen Vertretern gehe ich mit meinem Antrag ebenfalls zu weit, weil sie sagen: Wenn jedermann eine Liegenschaft kaufen darf, wird der Boden von andern aufgekauft, und wir haben den Grundsatz durchbrochen, daß der Boden nur demjenigen gehören soll, der ihn bearbeitet. Aber den bäuerlichen Vertretern muß ich sagen: Seien Sie sich bewußt, daß dieses Gesetz dem Referendum unterstellt ist, und wenn Sie zweierlei Recht schaffen, die Bauern bevorzugen, dann haben wir 20 % Stimmbürger, die Boden kaufen dürfen, und 80 %, die solchen nicht kaufen dürfen. Ich glaube, dann ist das Schicksal dieses Gesetzes bei einer Volksabstimmung entschieden. Da müssen sich die bäuerlichen Vertreter gut überlegen, ob sie das Gesetz so stark belasten wollen; denn wenn es mit einer solchen Bestimmung zur Volksabstimmung kommt, dann ist es sowieso erledigt.

Deswegen habe ich die Auffassung, daß wir in der heutigen Zeit, angesichts der Situation und der Volksstimmung von heute, nur ein Minimum fordern dürfen, und das ist das, daß wir die Landwirtschaft gegen die ausgesprochene Spekulation schützen. Mehr können wir heute nicht verlangen, in Verbindung mit dem eingeschränkten Zugrecht, das ist das Maximum, was wir heute verlangen können.

Nicht einig gehe ich mit dem Antrag Escher in lit. b und c, wo die Bewegungsfreiheit des Bauern eingeschränkt wird. Es heißt hier: „Wenn der Käufer bereits Eigentümer so vieler landwirtschaftlicher Liegenschaften ist, daß sie ihm und seiner Familie eine auskömmliche Existenz bieten." Das ist, wie Herr Kollege Obrecht gestern gesagt hat, Kautschuk. Wer bestimmt, wieviel eine Familie braucht, um ihr Auskommen zu haben? Das haben wir bis jetzt nirgends, bei keiner Berufsgruppe, aber bei den Bauern will man es heute machen. Selbst wenn Sie so weit gehen wollen, daß nur noch die Bauern Boden kaufen dürfen, wird man mit der Zeit feststellen, wieviel der Bauer verdienen, wieviel er bewirtschaften und herausbringen darf. Ein tüchtiger Bauer muß dann schauen, daß er sich nicht zu sehr anstrengt und zu viel verdient. Solche Bestimmungen können wir nicht brauchen.

Wer sagt übrigens, wieviel Land ein Bauer zur Bearbeitung braucht? Was ist ein Großbetrieb und was ein Kleinbetrieb? Ich war einmal im st.-gallischen Rheintal bei einer Milchgenossenschaft, wo ich Streitigkeiten schlichten mußte. Die Parteien haben sich gegenseitig Großbauern und Kleinbauern vorgeworfen. Ich fragte erstaunt: Habt ihr noch Großbauern bei euch? Sie antworteten: Ja, wir haben einen Mann mit sieben Kühen. Der Durchschnitt war nämlich nur 1½ Kühe. Im st.-gallischen Rheintal ist man mit sieben Kühen ein Großbauer, im st.-gallischen Fürstenland braucht man 10 bis 20 Kühe hiezu, und in Bern und weiter westlich wären das alles Kleinbetriebe. So groß sind die Differenzen. Da sollen wir wieder einem Beamten ausgeliefert sein, welcher festlegt, wieviel Boden wir bearbeiten dürfen, was ein Großbauer und was ein Kleinbauer ist.

Wenn ein Bauernsohn von seinem Vater eine Liegenschaft von 30 bis 40 Jucharten geerbt hat, tüchtig ist, Schulen genossen hat, die Möglichkeit hätte, sich zu entwickeln, seinen Betrieb rationalisieren möchte, Gelegenheit hätte, in der Nachbarschaft einen Kleinbetrieb zuzukaufen und ihm das verwehrt ist, so müssen Sie sich nicht wundern, wenn die besten Leute in der Landwirtschaft davonlaufen und sagen, sie hätten keine Entwicklungsmöglichkeit. Ein Beispiel: Ich habe einen Nachbar, der hat 30 Jucharten Land, neun Kinder, davon fünf Buben, der älteste ist 16 Jahre alt. Dieser Bauer hat vor drei Jahren 300 bis 400 Meter von seiner Liegenschaft entfernt eine zweite Liegenschaft von 15 Jucharten gekauft. Er hätte sie mit seinen 9 Kindern in den nächsten 10 Jahren mit den gleichen Pferden und dem gleichen Inventar bewirtschaften können, hätte sie später einmal einem Sohn gegeben und vielleicht von der größeren Liegenschaft noch etwas dazu getan. Das ist nicht genehmigt worden. Ich bin zu Herrn Bundesrat v. Steiger gegangen und habe ihm den Fall erklärt. Er sagte, selbstverständlich dürfe er kaufen, das sei doch nicht der Sinn des Vollmachtenbeschlusses, so etwas zu verbieten. Ich habe dem Bauern empfohlen, Rekurs zu ergreifen. Dieser wurde abgewiesen mit der Begründung, der Bauer habe genügend Land für seine Existenz, es dürften nicht zwei Liegenschaften zusammengelegt werden.

In unserer Gegend dürfen Sie mit einem solchen Bodenrecht nicht mehr kommen, da ist es erledigt. Das ist begreiflich. Wozu haben wir denn die landwirtschaftlichen Schulen, ein Polytechnikum, wo wir Ingenieur-Agronome heranbilden? Für solche gäbe es überhaupt keine Liegenschaften mehr, die ihrem Können, ihren Kenntnissen entsprechen würden. Ich bitte Sie, die Landwirtschaft nicht so in Fesseln zu legen, oder, wenn Sie bei uns den Anfang machen, zu sagen, nur so viel dürfte man verdienen, nur so viel bearbeiten. So wird man in wenigen Jahren sagen, das Gewerbe dürfe nur so und so viele Arbeiter beschäftigen; wenn z. B. mehr als 50 Arbeiter vorhanden seien, werde der Betrieb verstaatlicht.

Kollege Schümperli hat gestern dargelegt, daß es eigentlich zweckmäßig wäre, Liegenschaften zu rationalisieren, daß es aber nicht wünschenswert sei, dabei Liegenschaften zusammenzulegen. Im Prinzip einverstanden; aber wenn ein Bauer seine Liegenschaft vergrößert, so macht er es in der Regel, um seinen Betrieb für den Moment zu rationalisieren und um später die Liegenschaften seinen Söhnen zu geben. Solche Vorsorge muß doch gestattet sein. Der Bauer kann ja den Boden nicht mit ins Grab nehmen, sondern der Boden wird an andere Bauern zurückgehen, manchmal geteilt, manchmal einzeln, aber die Liegenschaften sind immer mehr oder weniger gleich groß gewesen. Der Durchschnitt unserer Liegenschaften ist in der Schweiz 5,8 Hektaren. Das ist eigentlich unter dem Minimum, das zum Beispiel die „Neue Zürcher Zeitung" vor einem halben Jahr genannt hat, als sie sagte, das Agrargesetz könne man erst dann annehmen, wenn die Liegenschaften vergrößert und rationalisiert seien.

Bei der Abstimmung wird wohl mein Antrag dem vom Kollegen Escher gegenübergestellt, und am Schlusse wird wahrscheinlich die ganze Sache wieder an die Kommission zurückgeschickt, um sie dort überholen zu lassen. Ich bitte, meinen Antrag gut zu überlegen, denn bei der Zusammensetzung unserer Kommission wird, wenn Sie in dieser Richtung nicht ganz genaue Weisungen geben, wieder eine Uneinigkeit zutage treten, wie wir sie hier schon haben.

Ich möchte all denjenigen, welche wünschen, daß ein Bodenrecht zustande kommt, ans Herz legen, sich jetzt gut zu überlegen, wie weit wir da gehen dürfen.

Ich wiederhole: Der Schutz gegen die eigentliche, offensichtliche Spekulation und das eingeschränkte Zugrecht ist das Minimum, das wir fordern müssen, wenn wir ein Agrargesetz wollen, ist aber gleichzeitig das Maximum, das wir in der heutigen Zeit erreichen können. Wenn Sie wollen, daß das Bodenrecht vom Volk verworfen wird, müssen Sie möglichst viele Bestimmungen hineinlegen, von denen Sie wissen, daß sie nicht angenommen werden. Der Sprechende hat auch etwas gelernt bei der Abstimmung über die Zuckerwirtschaft. Er hat gesehen, daß man bei den schönsten Plänen, den besten Absichten sich nicht auf die eigenen Leute verlassen kann. Ich erkläre Ihnen jetzt schon: Wenn solche Bestimmungen darin sind, die den Bauern in seiner Bewegungsfreiheit einschränken, kann ich nicht für ein solches Gesetz eintreten.

Zur Förderung der Dorfgemeinschaft.

(Korr.) Ein flotter Dorfgeist und eine gesunde Dorfgemeinschaft bilden wichtige Stützen im Kampfe gegen die Landflucht. Gewiß darf man nicht glauben, diesem Krebsübel nur mit geistigen Mitteln beikommen zu können. Wir wollen und dürfen das große Gewicht, das den wirtschaftlichen Fragen auf diesem Gebiete beizumessen ist, nicht herabmindern. Dennoch darf man auf der anderen Seite auch nicht übersehen, daß eine richtige Pflege der Dorfkultur in allen ihren Zweigen viel mithilft,

die Landflucht zu lindern und das Schöne des Landlebens gebührend zu würdigen. Bei der Abwanderung sieht man oft genug nur das Schöne der „anderen Seite" und nur die Schattenseiten des Dorflebens. Eine bessere Einschätzung des Dorflebens und seiner kulturellen Möglichkeiten vermag da und dort den Star zu stechen.

Wenn wir uns für ein gesundes Gemeinschaftsleben im Bauerndorfe einsetzen wollen, dann müssen wir uns in erster Linie von der verbreiteten Sucht befreien, alles, was das Dorf angeht, nur verächtlich zu betrachten und alles nach den Städten ausrichten und in ihrem Lichte beurteilen zu wollen. Gerade auf dem Gebiete des Gemeinschaftslebens hat das Dorf gegenüber der Stadt unendlich viel voraus. Während sich in den Städten ja nicht einmal alle Bewohner eines Hauses richtig kennen und mitunter wort- und teilnahmslos aneinander vorbeigehen, ist dies in einem Dorfe ganz anders. Hier nimmt man gegenseitig Anteil am Schicksal und weiß genau, wo den Einzelnen der Schuh drückt, wo Glück und Friede herrschen und wo Zank oder Trunksucht zu Hause sind und den Lebensnerv einer Familiengemeinschaft zerfressen. Es zeugt von einem bedenklichen Zeichen, daß viele Leute diese Offenheit im Dorfe scheuen und lieber irgendwo in einer Stadt untertauchen. Dieses Verschwinden in einer anonymen Masse ist für unsere Zeit typisch und fördert das Massenmenschentum und die Verantwortungslosigkeit. Beides aber sind Gefahren für eine Demokratie. Ganz anders liegen die Verhältnisse im Bauerndorfe. Wir sollten uns mehr Mühe geben, diesen Vorteil herauszustreichen und diese staatsbürgerliche und verantwortungsbewußte Verantwortung in unserem Landvolke zu fördern, statt in ihr einen Nachteil zu erblicken.

Die Dorfbewohner dürfen nun aber nicht kleinlich sein und ob kleinen Nörgeleien das Wesentliche übersehen und vernachlässigen. Es sollen auch keine Feindschaften die Dorfgemeinschaft untergraben und eine fruchtbare und friedliche Zusammenarbeit der Dorfbewohner vergiften und verunmöglichen. Wo die Alten den Rank nicht finden, sollte die junge Generation zum Guten und Besten sehen.

Eine gesunde Dorfgemeinschaft entsteht nun allerdings nicht von selbst. Dieses gute Saatgut muß auch ausgesät, gehegt und gepflegt werden. Grundstützen sind die einzelnen Familien, die Schule, die Kirche, die landwirtschaftlichen Organisationen, die Dorfvereine. Sie alle müssen sich ihrer Verantwortung dem Dorfe gegenüber klar werden. Namentlich gilt es, der heranwachsenden Generation das Dorf lieb zu machen und ihr zu zeigen, daß in der Stadt nicht alles „Gold ist, was glänzt". Das Problem der Heranbildung heimat- und dorfverbundener Lehrer und Pfarrer muß in diesem Zusammenhang auch unterstrichen werden. Heute leidet das Dorf vielfach darunter, daß sowohl Lehrer wie Pfarrer die Dorfwirksamkeit bloß als Sprungbrett für die Übersiedlung nach der Stadt betrachten. Natürlich dürfen wir auch hier nicht alle in diese Kategorie einreihen; aber wesentlich ist und bleibt die Forderung nach Lehrern und Pfarrern, die mit allen Fasern ihres Wesens sich dem Dorfe verschreiben und allen Lockungen der Stadt nicht nachgeben.

Wir möchten nun aber vor allem darauf hinweisen, wie wichtig es ist, daß die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften die Winterszeit benützen, um auch auf die Dorfgemeinschaft einen günstigen Einfluß auszuüben. Statt daß jeder Verein für sich Kränzli usw. veranstaltet, ist es von Vorteil, wenn wenigstens eine oder zwei Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt werden, damit das ganze Dorf mitmacht. Zu diesem Zwecke eignen sich vor allem Heimat- oder Dorfabende. Wenn wir noch weitergehen und etwas ganz Gediegenes schaffen wollen, dann kommt die Veranstaltung einer ganzen Dorfwoche in Frage, wie sie im Kanton Bern bereits an verschiedenen Orten mit großem Erfolg durchgeführt worden sind. Für den Anfang ist vielleicht ein Dorfabend gegeben, während man später an die Organisation einer ganzen Dorfwoche schreiten kann. Wichtig ist, daß nach dieser Richtung überhaupt etwas geschieht und das Gemeinschafts- und Kulturleben unserer Dörfer vertieft und sinnvoll bereichert wird. —

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Wieder geht ein Jahr zur Neige. Und wenn ein Zeitabschnitt vorbei, gönnt man ihm gerne kurzen Rückblick. Wir hätten unserm Garten vielleicht im vergangenen Jahr noch etwas mehr Sonne gegönnt, einen noch schöneren Frühling, beständigeres Sommerwetter. Aber der Herbst brachte dafür gartenfreundliche Tage. Und was der Winter uns anfangs geschenkt, das war auch für den Garten gewonnen. Wir dürfen mit dem Jahr zufrieden sein, weil es leicht sich schlimmer hätte gestalten können. Vielerorts war die Maikäferplage groß, die sich allerdings nicht zu stark auf den Garten ausprägte. Dafür wird man da und dort im kommenden Jahr die Engerlinge vermehrt als Zerstörer im Garten behaften müssen. Ueberhaupt hat die Ungezieferplage in den letzten Jahren stark zugenommen. Weil man mit der Ausrottung der Hecken zwischen den Feldern die nützlichen Vögel um ihre beliebten Nistgelegenheiten brachte, sie auch vom Garten ums Haus vielfach vertrieb, so muß man jetzt chemische Mittel zur Hand nehmen, um über die Gartenschädlinge und weiteres Ungeziefer Herr zu werden.

Im Gemüsegarten wartet uns vorderhand nur noch wenig Betätigung. Wir bringen noch die letzten Gemüsevorräte unter das schützende Dach, sorgen, daß große Komposthaufen rasch zu Mist sich verwandeln, weil sie sonst Schlupfwinkel der nagenden Mäuse werden. Was man im Spätherbst noch säte, das bedarf an schönwettrigen Tagen der Wasserzufuhr. — Was aber eingewintert wurde, das bedarf der allwöchentlichen Nachschau. Steckt einmal die Fäulnis unter Dach und Fach, so ist sie schwer wieder auszurotten. Und diesen Mitesser brauchen wir wahrlich nicht noch im Haus zu haben.

Wir setzen in diesem Monat auch die Gartengeräte instand, weil jedes Jahr sich auch an diesen abschafft. Dann ordnen wir die noch vorhandenen Sämereien und geben bald die Neubestellungen auf. Und dann nehmen wir an den langen Winterabenden einmal auch ein gutes Gartenbuch zur Hand. Wir brauchen nicht immer erst zu erproben, was andere schon vor uns erprobt haben. Und vielleicht legt uns das Christkind zu Weihnachten ein neues Gartenbuch auf den Geschenktisch.

Und noch ein kurzes Wort zu den Arbeiten im Blumengarten. Die Blütensträucher kommen hier einmal zur wohltuenden und notwendigen Auslichtung. Kranke Holzteile und abgebrochene Aeste werden auf alle Fälle entfernt. Wir schauen nach, ob sich das Deckreisig an den Rosen und Hortensien hält. Auch frühblühende Gesträucher sollten Frostschutz erhalten. Wenn uns der Frost überrascht, die Rosen zwar schon niedergebogen, aber noch nicht zugedeckt sind, so können wir im Notfall statt Reisig auch strohhaltigen Kuhdung oder Stroh zum Decken nehmen. Niedere Rosen mit Wurzelhalsveredlung sind frostempfindlich. Man überschüttet die Veredlungsstelle mit Erde, gibt darauf etwas Mist und Tannenreisig.

Wir schauen ständig auch die Kübelflora in den geschützten Räumen nach, pflegen die wenigen Zimmerpflanzen sorgsam. Was noch an solchen blüht: Cyclamen, Winterprimeln, getriebene Hyazinthen, die brauchen viel Wasser. Auf keinem Weihnachtstisch sollte etwas Pflanzengrün oder ein Blümchen fehlen. Auch der Wald kann uns da nachhelfen. Wir binden Efeu zu einem Strauß, stellen Stechpalmen in eine Vase, finden an sumpfiger Waldstelle vielleicht etwas Schilf, das noch Blütenresten trägt. Und auch manche Beerensträucher lassen sich für längere Zeit als Sträußchen ins Zimmer stellen, wenn dieses nicht allzu warm gehalten wird.

Wir lasen kürzlich eine Zusammenstellung alter goldener Gartenregeln. Sie bleiben gleichsam als Neujahrswünsche für den Gartenfreund hier festgehalten. 1. Karge nicht beim Nötigen. 2. Verschwende nicht. 3. Achte auf das Klima und den Boden. 4. Suche den Boden unermüdlich zu verbessern. 5. Hütet euch vor teuren und noch nicht bewährten Neuheiten. 6. Nicht gekanntes versuche erst im kleinen. 7. Vergleiche jährliche Ausgaben und Gewinne. 8. Verschmähe guten Rat nicht. — Gerade der letztere Zuspruch — auch wenn er nicht vom Schreiber der üblichen Gartenartikel zugerufen würde — er hat seine Gültig-

keit für erfolgreiche Gartenarbeit. Und ist sie nicht immer gleich erfolgfroh, so ist sie gesund, bringt Entspannung, regt neu an, überbrückt sogar Sorgen, Unannehmlichkeiten. — Die Gartenberichte wollten auch nie ein kategorisches „Du mußt" sein. Es führen bekanntlich nicht nur viele Wege nach Rom, es führen auch unzählige in den Garten und zur Gartenarbeit.

Wir sind oft so voller Hast, sind oft so angestrengt, daß wir Gottes schöne Natur kaum so recht bewundern können. Wer aber im Garten arbeitet, der wird unwillkürlich zur Freude an der Natur erzogen. Und dann drängt es uns doch wieder, daß wir einen schönen Sonntag nur für uns haben möchten, um all die Dinge besser zu verstehen, zu bestaunen und vielleicht sogar noch zu begreifen, die uns ein gütiger Gott als Paradiesesresten im Wechsel eines Jahres immer wieder vor Augen stellt. Und wer den Garten betrachtet und mit ihm lebt, der fühlt doch zuletzt den Ausspruch Rudolf von Tavels auch in der eigenen Brust: „O schönes Land! Es dunkt ein, alle Friede vo der Welt syg wie us Bränten über di usgschüttet!" Und zu einer beseelten Arbeit hat der Dichter Simon Gfeller die Verse gefunden:

En yfichtvolle Burema
Dä packt sy Pflueg mit Liebi a!
Müeiht är schi bloß ums herte Gäld,
Hätt är ne lätz i d'Fuhre gstellt
U gspürti dopplet Schweiß u Plag,
Hätt nüt als z'muggle Tag für Tag!
Was är a Härz i d'Fuhre leit,
Das ärnet är als Glück und Freud!

Daß auch wir Nichtbauern, die wir, alljährlich unsere persönliche Arbeit in die Furchen des Gartens streuend, mit dem Herzen dabei sind, das möge uns im kommenden Jahr wiederum Glück und Freude bringen. E=S.

Die Funktion des Aufsichtsrates in der Genossenschaft.

(Aus der Oesterreich. Genossenschaftszeitung)

Das Leben und Wirken einer Genossenschaft wird weitgehend von der Tüchtigkeit, Regsamkeit und dem Ansehen des Vorstandes bestimmt. Wie sehr auch die Mitglieder selbst Anteil am genossenschaftlichen Geschehen nehmen mögen, so ist diese Tatsache doch immer wieder entscheidend für Gedeih und Verderb der Genossenschaft. Eine solche kann nicht kontrollos getragen werden. Das Gesetz hat deswegen das Institut des Aufsichtsrates geschaffen, dem die Ueberwachung des Vorstandes obliegt. Anderseits könnte jedoch die Frage auftauchen, ob bei der überwiegenden Vertrauensstellung des Vorstandes das Vorhandensein einer Kontrollstelle nicht das Ansehen des Vorstandes beeinträchtige. Darauf wäre jedoch vernünftigerweise zu sagen, daß, wenn es Götter auf Erden gäbe und man bei der Besetzung von Vorstandsstellen nicht allein auf Menschen mit menschlichen Schwächen und Fehlern angewiesen wäre, der Aufsichtsrat in der Tat überflüssig wäre. So aber macht eben das große, in den Vorstand gesetzte Vertrauen die Existenz des Aufsichtsrates nötig und rechtfertigt sie damit. Der Aufsichtsrat ist aus dem Wunsche heraus entstanden, sich gegen Ueberschreitung der Befugnisse des Vorstandes zu sichern. Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Aufgabe des Aufsichtsrates nicht darin besteht, in erster Linie aktiven Anteil an der unmittelbaren praktischen Arbeit zu nehmen. Seine wesentliche, wenn auch nicht ausschließliche Aufgabe ist, wie es sein Name besagt, die Aufsicht zu führen, zu beaufsichtigen, solange alles in Ordnung ist. Er bildet die dauernde Vertretung der Mitglieder, die den Vorstand überwacht und, wo nötig, ihm gegenüber die Interessen der Mitglieder wahrnimmt. Der Aufsichtsrat erscheint also als „verkürzte Generalversammlung". Die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates bedingt in erster Linie, daß Personeneinheit ausgeschlossen ist. Niemand darf zugleich im Vorstand und in dem den Vorstand kontrollierenden Aufsichtsrat sitzen. Der Aufsichtsrat führt seine Kontrollen selbständig durch und bespricht sich in selbständigen Sitzungen.

Ist so die Wesensbestimmung des Aufsichtsrates hinreichend geklärt, so ist die Abgrenzung seiner Funktionen um so mehr umstritten. Man muß sich, um die Stellung des Aufsichtsrates klar zu erkennen, zweierlei vor Augen halten: Die Handlungen des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft; er handelt immer im Auftrag der Gesamtheit der Mitglieder. Zu überwachen, daß bei dieser Auftragserledigung die Interessen der Genossenschaft richtig gewahrt werden, ist Aufgabe des Aufsichtsrates. Beide Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, leiten ihre Macht von der Generalversammlung ab.

Um die Kontrollaufgabe des Aufsichtsrates nicht von vorneherein illusorisch zu machen bzw. allzusehr zu erschweren, ist größtmögliche Unabhängigkeit zwischen beiden Organen erforderlich. Der Aufsichtsrat muß frei und unabhängig gegenüber dem Vorstand sein. Freiheit dieser Art ist ein an jede Kontrollinstanz zu stellendes Erfordernis. In Geldgeschäften, wie sie in den Aufgabenkreis einer Kreditgenossenschaft fallen, muß bei der Kontrolle jede Freundschaft aufhören. Den Aufsichtsrat der Kreditgenossenschaft muß ein ganz seltenes Maß von Objektivität und Unbestechlichkeit auszeichnen.

Inwieweit eigene Kreditgeschäfte des Aufsichtsrates seiner Objektivität Einbuße tun können, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Das Ideal im Interesse seiner Unbefangenheit wäre, daß er überhaupt keine Kredite bei der Genossenschaft entnehmen würde. Nun ist er aber als Genosse zur Kreditentnahme berechtigt. Um doch seine ihm von den Genossenschaftern übertragene Vertretungsaufgabe als Aufsichtsorgan richtig zu vollbringen, muß sein eigenes Kreditgeschäft hinsichtlich Höhe und Sicherheit ein ideales, ein vorbildliches Kreditgeschäft sein.

Der Aufsichtsrat soll gleichsam der Hausarzt der Genossenschaft sein und dazu bedarf er der Kenntnisse der rechten Beurteilung der Zustände im Vergleich dessen, was ist und dessen, was sein soll; er muß die richtige Diagnose stellen und die notwendige Therapie anordnen, auf daß die Genossenschaft gesund bleibe oder, wenn sie krank ist, gesund werde. Seine Objektivität und Unabhängigkeit muß ihm ein so starkes Rückgrat verleihen, daß er gewillt ist, das zu tun, was er im Interesse der Genossenschaft für richtig erachtet. Er ist nicht dazu da, den Vorstand zu schonen. Der Widerstand, den er eventuell dem Vorstand entgegensetzen muß, darf von Anfang an keiner Hemmung unterliegen. **Es gibt sehr wenige Uebel, die bei verzögernder Behandlung von selbst heilen; ganz gewiß gehört zu ihnen nicht ein faules Kreditgeschäft.** Die Fehler des Vorstandes erkennen, sie verbessern wollen und sie selbstverständlich, in Zusammenarbeit mit dem Vorstande, auch verbessern können, das ist das Um und Auf des Aufsichtsrates einer jeden Genossenschaft.

Angesichts der Strenge der Pflichterfüllung und des Umfanges der Aufgaben des Aufsichtsrates kann es bei steigendem Geschäftsvolumen leicht sein, daß es ihm schwer möglich wird, mangels Zeit, oder infolge Zurückbleibens der Sachkenntnisse, all dem nachzukommen und seine Obliegenheiten richtig zu erledigen. Welcher Ausweg bleibt dann? Doch nur der, daß man von der bei vielen Kreditgenossenschaften üblichen Wahl des Aufsichtsrates, die einer Wahl auf Lebenszeit gleichkommt, abrückt. Es wäre allerdings an die Adresse der Generalversammlung der Appell zu richten, keine Aufsichtsratsmitglieder „von Ewigkeit zu Ewigkeit" zu bestellen. Die Aufsichtsratsmitglieder selbst aber müßten, wenn sie von ihrer Befähigung nicht restlos überzeugt sind, den Mut haben, nein zu sagen. Die Gefahr, einmal gewählte Aufsichtsratsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten immer wieder zu wählen, scheint bei Kreditgenossenschaften besonders groß zu sein. Der Mut zur Erneuerung des Aufsichtsrates ist aber unbedingt nötig, um ihn als ein wirksames Kontrollorgan zu haben, das die Energie und Beweglichkeit aufbringt, sich dauernd und eingehend von den Angelegenheiten der Genossenschaften zu unterrichten. Man mag entgegenhalten, dies sei ein pietätloses Verfahren. Darauf gibt es nur eine Antwort: in Geldgeschäften muß nicht nur die Freundschaft, sondern auch die Pietät aufhören.

Schon oft ist ferner über den Zeitaufwand, den die Aufsichtsräte ihrer Tätigkeit widmen müssen, geklagt worden. Es ist ohne Zweifel ein großes Opfer, das diesbezüglich vom Aufsichtsrat verlangt wird. Darüber, ob sie es bringen wollen oder bringen können, müßten sich die Aufsichtsratsmitglieder vor ihrer Wahl klar werden. Das Amt des Aufsichtsrates trägt immer noch den Charakter eines Ehrenamtes in so hohem Maße, daß sich eine Besoldung nicht damit vereinbaren läßt. Außerdem werden Urteilsfreiheit und Unabhängigkeit des Aufsichtsrates durch diese ehrenamtliche Tätigkeit bedeutend erhöht.

Da aber die Arbeit des Aufsichtsrates jeweils von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen ist, wäre schon deshalb eine Besoldung nicht zu vertreten. Das Eintreten des Aufsichtsrates für die Genossen ist genossenschaftliches Wirken im besten Wortsinne, ist Ehrensache und soll es bleiben.

Die Hochhaltung des Geschäftsgeheimnisses im Bankgewerbe.

(Schluß.)

3. Das Bankgeheimnis im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: Einleitend ist zu vermerken, daß die Stellung der Organe der Schuldbetreibung und des Konkurses verschieden ist bei der Betreibung auf Pfändung, beim Arrest, im Konkurs oder im Nachlaßverfahren. Immer sind ihnen genau bestimmte Kompetenzen zugewiesen. Ihr Recht, von Dritten Auskunft zu verlangen, stützt sich nicht auf eine generelle Gesetzesbestimmung, sondern dieses Recht ist nur dort anzuerkennen, wo es ausdrücklich gegeben ist. Demnach müssen wir auch zur Beantwortung der Frage, wie weit Art. 47 des Bankengesetzes für eine solche Auskunftspflicht in Frage kommt, jeden einzelnen Fall betrachten.

a) Bei der Pfändung: In Art. 91 SchKG. wird die Auskunftspflicht des Pfändungsschuldners abschließend umschrieben. Ueber eine Auskunftspflicht Dritter sagt aber das Gesetz nichts aus. Ist somit schon jeder beliebige Dritte zur Auskunftsverweigerung berechtigt, so ist der Bankier dazu verpflichtet. An dieser Rechtslage vermag auch der Bundesgerichtsentscheid vom 5. März 1925 i/S. Kieser (BGE. Bd. 51, III, Nr. 11), der eine Auskunftspflicht des Dritten und Bankiers statuieren wollte, nichts zu ändern; auf Grund der logischen Interpretation des Art. 47 des Bankengesetzes darf der Bankier bei der Betreibung auf Pfändung als dritter Gewahrsamsinhaber keine Auskunft erteilen. Er hat somit auf die Frage, ob und welche Vermögensgegenstände des Pfändungsschuldners er in seinem Gewahrsam hat, zu schweigen; dies gilt in gleicher Weise bezüglich des Schrankfachvertrages. Immerhin empfiehlt es sich für Banken, um einer allfälligen Verantwortlichkeit zu entgehen, das betreffende Kundenkonto und Kundendepot zu sperren, da in einem etwaigen späteren Verwertungsverfahren eine Auskunfts- und Herausgabepflicht der Banken besteht.

b) Beim Arrest: Bei dieser bloß vorübergehenden betreibungsrechtlichen Maßnahme ist der Bankier noch mehr als bei der Pfändung zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Praxis ist in der Bewilligung von Arresten äußerst „large" geworden; an die „Glaubhaftmachung" der Arrestforderung und des Arrestgrundes werden oft nur die minimalsten Anforderungen gestellt, derart, daß sehr häufig Arrestbefehle auf bloß vage Behauptungen des Arrestgläubigers hin erlassen werden. Oft hat man es nur mit einem sog. „Sucharrest" zu tun, der weniger der Sicherung einer Forderung als vornehmlich dem Zwecke dient, unter Benützung der Auskunftspflicht Dritter die Vermögensverhältnisse bestimmter Personen festzustellen. Das Berufsgeheimnis des Bankiers würde illusorisch, falls es möglich wäre, auf dem Umweg über die Erwirkung eines Arrestes von den Banken jede beliebige Auskunft zu erhalten. Zu vermerken bleibt indessen, daß der Bankier allfällig verarrestierte, bei ihm liegende Vermögenswerte bzw. Schrankfächer zu sperren hat und an niemanden herausgeben darf (auch nicht an den Arrestschuldner), ferner, daß er bei gegebenen Voraussetzungen zum Notverkauf schreiten kann mit nachheriger Sperrung und Verwaltung des Erlöses und daß allfällige Zahlungen rechtsgültig nur mehr an das Betreibungsamt zu leisten sind.

c) Beim Konkurs: In Art. 232 SchKG. wird die Auskunftspflicht des Dritten klar und abschließend umschrieben. Dazu gehört unzweifelhaft auch die Auskunftspflicht des Bankiers; denn eine Aussagenverweigerung würde die geordnete Durchführung des Konkurses, der auf eine gleichmäßige Befriedigung der zu Recht bestehenden Forderungen gegenüber dem Gemeinschuldner hinzielt, direkt in Frage stellen und damit zu Rechtsunsicherheit und Rechtsmißbrauch führen. Allerdings hat der Bankier dem Konkursamt nur Auskunft zu geben über die Ansprüche, die der Gemeinschuldner ihm gegenüber hat und über die in seinem Besitz befindlichen Werte des Gemeinschuldners, die er zudem dem Konkursamt zur Verfügung stellen muß.

Dies ist absolut gerechtfertigt: Der Konkurs kommt einer rechtlichen Depossedierung des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers bzw. der diesen vertretenden Konkursmasse gleich. Diese tritt auch gegenüber der Bank in die Rechte des Schuldners ein; die Bank kennt den Schuldner vermögensrechtlich nicht mehr, sie hat deshalb der Konkursmasse gegenüber kein Bankgeheimnis mehr zu wahren.

d) Beim Nachlaßvertrag: Da hier, im Gegensatz zum Konkursrecht, keine Auskunftspflicht des Dritten oder des Bankiers im Gesetz statuiert wird und der Schuldner handlungsfähig bleibt, hat sich der Bankier in jedem Falle auf das Bankgeheimnis zu stützen.

4. Das Bankgeheimnis im Familienrecht:

a) Gegenüber dem Ehemann: Hinsichtlich der Grenzen der Geheimhaltungspflicht des Bankiers gegenüber dem Ehemann als gesetzlichem Vertreter der Ehefrau ist auf den jeweiligen Güterstand der Ehegatten, weitgehend auch auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Eine stillschweigende Ermächtigung der Ehefrau an den Bankier, den Ehemann in ihre Geheimsphäre einzuweihen, darf wohl in der Mehrzahl der Fälle angenommen werden. Bei der Güterverbindung ist dem Bankier gestattet, dem Ehemann, als dem Verwalter und Nutznießer des ehelichen Vermögens, Auskunft über die vermögensrechtliche Geheimsphäre der Ehefrau zu geben, soweit sie das eingebrachte Frauengut betrifft. Dritten gegenüber ist jedoch die Zustimmung der Ehefrau notwendig. Bei der Gütereinheit ist der Bankier dem Ehemann in dem Umfang, als das Vermögen der Ehefrau in das Eigentum des Mannes übergegangen ist, auskunftspflichtig. Bei der Gütergemeinschaft ist der Bankier dem Ehemann gegenüber ebenfalls auskunftspflichtig, soweit dem letzteren die Verwaltung des Vermögens zusteht (sonst gleich wie bei der Gütertrennung). Bei der Gütertrennung darf der Bankier nur mit besonderer Zustimmung oder bei konkludentem Verhalten der Ehefrau dem Ehemanne Auskunft geben. Dagegen ist die Ehefrau ohne Vollmacht des Ehemannes in keinem Falle berechtigt, vom Bankier über in Eigentum des Mannes stehende Vermögenswerte Auskunft zu verlangen, weil ihr das Gesetz, in ihrer Rechtsstellung gegenüber dem Mann, nirgends eine gesetzliche Stellvertretung zuweist.

b) Gegenüber den Eltern: Die Eltern sind im Umfang der elterlichen Gewalt berechtigt, vom Bankier Auskunft zu verlangen, mit Ausnahme des freien Kindesvermögens (Art. 294 ff. ZGB.) und der höchstpersönlichen Angelegenheiten. Dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kind gegenüber ist der Bankier in der Regel über die Vermögensverhältnisse keine Auskunft schuldig.

c) Gegenüber dem Vormund: Da der Vormund den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten vertritt und insbesondere das Vermögen des letzteren sorgfältig zu verwalten hat, so besitzt er auch gegenüber dem Bankier das volle Recht auf Auskunftserteilung, was namentlich im Hinblick auf die Aufnahme eines Inventars nach Art. 398 ZGB. von Bedeutung ist. Der Vormundschaftsbehörde dagegen, welche nur eine mitwirkende, genehmigende oder Weisung erteilende Aufgabe zukommt, hat der Bankier keine Auskunft zu erteilen.

d) Gegenüber dem Beistand und Beirat: Hier hängt die Auskunftspflicht des Bankiers von den jeweiligen Befugnissen des Beistandes bzw. Beirates ab. Der Bankier ist in jedem Falle gut beraten, vor Erteilung einer Auskunft den hiezu berechtigten Ausweis zu verlangen.

5. Bankgeheimnis im Erbrecht:

a) Gegenüber den Erben und dem Erbschaftsvertreter: Sind mehrere Erben vorhanden, so können diese gemeinsam oder durch einen bestellten Vertreter vom Bankier über die angetretene Erbschaft im Zeitpunkt des Todes Auskunft verlangen. Solange das Gesamthandsverhältnis der Erben besteht, kann ein einzelner Erbe vom Bankier über die Geheimsphäre des Erblassers keine Angaben verlangen.

b) Gegenüber dem Vermächtnisnehmer, der kein dingliches Recht auf die Erbschaft, sondern nur einen obligatorischen Anspruch gegenüber den Erben auf Ausrichtung des Vermächtnisses hat, bleibt das Bankgeheimnis gewahrt.

c) Der Testamentsvollstrecker und amtliche Liquidator, wie der Erbschaftsverwalter, haben ein eigenes Recht auf Auskunft gegenüber dem zur amtlichen Liquidation Beauftragten.

6. Das Bankgeheimnis in Rechtshilfefällen

Maßgebend für die Auskunfts-, Zeugnis- und Editionspflicht des Bankiers sind diesbezüglich die einschlägigen Staatsverträge (z. B. Deutschland und Italien) sowie die kantonalen Zivil- und Strafprozeßordnungen; verwiesen sei auf die grundsätzlichen Entscheide des zürcherischen Obergerichtes vom 9. Juni 1936 i/S. Hans Keller und vom 15. November 1937 i/S. Schweizerische Kreditanstalt sowie auf Burckhardt, Bundesrecht Bd. 4, Nr. 1621, III. In keinem Falle jedoch kann der Bankier verpflichtet werden, als Zeuge vor Behörden anderer Kantone oder ausländischer Staaten zu erscheinen. Die strikte Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber ausländischen Behörden gebietet vor allem auch unsere bedeutende Stellung als internationaler Bankplatz.

7. Das Bankgeheimnis im Steuerrecht:

Wohl auf keinem anderen Gebiet ist das Bankgeheimnis stärker ins Rampenlicht gezogen und zum Objekt extremer Meinungsdivergenzen geworden als auf dem des Steuerrechtes.

Wie ist, objektiv betrachtet, die Sachlage? Eine Behörde — und zwar auch eine Fiskalbehörde — hat nur dann das Recht, von einem Dritten Auskunft zu verlangen, wenn sie hierzu ausdrücklich und eindeutig im Gesetze selbst ermächtigt ist. Der Bankier ist als Geheimnishalter durch gesetzliches Gebot und unter seiner straf- und zivilrechtlichen Haftung an die Wahrung seines Berufsgeheimnisses gebunden. Obwohl in der Schweiz die Steuergesetzgebung von einer Vielgestaltigkeit ohnegleichen ist, betont sie übereinstimmend die Schweigepflicht des Bankiers gegenüber den Steuerbehörden. Dies ist insofern nicht erstaunlich, als sich der jeweilige kantonale und eidgenössische Gesetzgeber der Wichtigkeit des Berufsgeheimnisses des Bankiers besonders in Steuersachen bewußt ist. Art. 47 des Bankengesetzes statuiert diesbezüglich in eindrücklicher Weise die Schweigepflicht des Bankiers als Geheimnishalter auch gegenüber dem Fiskus für das ganze Gebiet der Schweiz. Es besteht demnach weder im Veranlagungsverfahren noch im Rekursverfahren (einschließlich Nachsteuerprozessen usw.) eine Auskunftspflicht des Bankiers; allfällige kantonale Ausnahmebestimmungen werden durch den allgemeinen Art. 47 des Bankengesetzes aufgehoben. Kein Geringerer als Prof. Blumenstein erklärte ausdrücklich, „daß das schweizerische Steuerrecht das Bankgeheimnis nicht antaste, bzw. keine Verpflichtung der Banken, über Anlagen, Depots und Guthaben ihrer Kunden Aufschluß zu erteilen, kenne", und einige Kantone statuieren in ihren Steuergesetzen noch klar und deutlich, daß die Beamten und Angestellten von Bankinstituten von jeder Auskunft entbunden sind. Die Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber dem Fiskus beruht also nicht etwa auf Willkür oder auf — unterschobenen — egoistischen Tendenzen, sondern sie ist ein Gebot des Gesetzgebers.

Es steht allerdings den Steuerbehörden frei, im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen die Auskunft, die sie vom Bankier haben wollen, vom Bankkunden selbst zu verlangen und ihn — als Steuerpflichtigen — zu veranlassen, die notwendigen Bescheinigungen seiner Bank beizubringen, wobei der Steuerpflichtige die Steuerbehörde auch ermächtigen kann, die Erkundigungen bei den Banken direkt einzuholen. Die erwähnten Bescheinigungen zuhanden der Steuerbehörde oder zu beliebiger Verwendung können natürlich keine Erklärung über Eigentumsverhältnisse im positiven oder negativen Sinne enthalten. Ebenso sind Bescheinigungen über vorhandene Aktiven oder bestehende Geschäftsbeziehungen, die sich nicht im Rahmen der normalen Geschäftsabwicklung ergeben, zu vermeiden; dagegen dürfen Doppel von früher ausgestellten Belegen abgegeben werden sowie Bescheinigungen, welche positive Angaben über Verhältnisse machen, die aus den seinerzeit dem Kunden überlassenen Belegen ohne weiteres ersichtlich waren. Die Banken gehen bei der Ausstellung solcher Erklärungen sehr vorsichtig und gewissenhaft vor, da die Gefahr besteht, sie bei einem auch nur leichten Versehen verantwortlich zu machen. Selbstverständlich wollen sich die Banken auch nicht dem Verdacht der Abgabe einer bewußt unrichtigen Erklärung aussetzen.

Unzulässig ist die von seiten des Fiskus den Banken gegenüber schon oft versuchte Einholung von Reihenauskünften (Anfragen an eine Serie von Banken), die willkürlich, ohne jeden Anhaltspunkt für das Vorhandensein von Vermögenswerten, gestellt werden. Selbst nach dem weitgehenden Wehrsteuerbeschluß vom 31. Oktober 1944 (insbes. Art. 90 ff.) darf eine einzelne Bank oder gar eine Reihe von Banken niemals nach Belieben zur Auskunft angehalten werden, alle in der Hoffnung, auf diese Weise allfällig hinterzogene Vermögenswerte ausfindig zu machen; das Auskunftsbegehren der Steuerbehörde muß stets einen aus Beziehungen des Steuerpflichtigen mit der Bank sich ergebenden Anknüpfungspunkt zur Voraussetzung haben. Ebenso unzulässig ist der Versuch des Fiskus, auf dem Wege der Selbsteinschätzung der Bank — d. h. in Fällen, wo die Bank selber Steuersubjekt ist — das Bankgeheimnis zu lüften oder durch eine allseitige und unbeschränkte Expertise der Bücher der Bank und eine Revision der Einzelpositionen in die Geheimsphäre der Kunden, wie sie aus den Büchern der Bank ersichtlich ist, Einsicht zu nehmen.

Sehr weit gehen der bundesgerichtliche Wehropferentscheid vom 27. November 1942 und das hierauf basierende Kreisschreiben vom 4. März betr. Gläubigernachweis zur Schuldenkontrolle, welche für den Abzug von Schulden und Schuldzinsen die Bekanntgabe von Namen und Adresse des Gläubigers vorschreiben, so daß die Veranlagungsbehörde der für die Veranlagung des Gläubigers zuständigen Wehrsteuerverwaltung die vorgeschriebene Meldung über dessen Guthaben erstatten kann. Banken werden hierbei als Gläubiger nur anerkannt, wenn sie auf den Zinsquittungen ausdrücklich bescheinigen, daß sie den Zins für eigene Rechnung entgegengenommen haben; dabei dürfen sie diese Formel nicht anwenden, wenn ihnen die Forderungen bloß fiduziarisch (treuhänderisch) übertragen worden sind.

Eine weitere Verschärfung der Vorschriften betreffend die Auskunftspflicht der Banken ist in dem Bundesratsbeschluß vom 31. Oktober 1944 über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses enthalten. Darnach (Art. 90, Abs. 6) sind die Banken nicht bloß als Gläubiger zur Bescheinigung der Schulden ihrer Klienten verpflichtet, sie müssen vielmehr auch als Schuldner ihren Gläubigerkunden auf Verlangen Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung ihrer Guthaben sowie der eigenen Gegenforderungen bescheinigen. Die Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses vom 31. Oktober 1944 (Art. 90, Abs. 8) sind derart weitgehend, daß sie auch die geringste Verschärfung nicht mehr ertragen würden.

Daß Auskünfte und entsprechende Bescheinigungen in erbrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei der Inventaraufnahme in Todesfällen, bei der Dritte im übrigen ganz allgemein zur Auskunftserteilung verpflichtet sind) vom Bankier verantwortet werden können, soweit sie das Vermögen auf den Todesfall des Erblassers („zum Nachlaß gehörige Rechte und Ansprüche") betreffen, liegt im Interesse einer reibungslosen Erbschaftsliquidation und entspricht in solchen Fällen der logischen Interpretation von Art. 47 des Bankengesetzes.

Bei einem Vergleich mit ausländischen Rechtsverhältnissen ist festzustellen, daß die Schweiz in der Frage des Bankgeheimnisses auf dem Steuerrechtsgebiete eine Mittelstellung bezogen hat, die einerseits den Interessen des Fiskus gerecht wird und anderseits jene der Banken und ihrer Kunden im großen und ganzen nicht über Gebühr tangiert.

Stellen auch die Auffassungen Schäfers bedeutsame Richtlinien für die Praxis dar, bilden sie bei der großen Verschiedenheit der Fälle kein erschöpfendes Verzeichnis. Es wird auch überhaupt nie möglich sein, zum voraus für jeden Einzelfall ein absolut unumstößliches Urteil zu fällen. Jedenfalls aber wird man in unserem Lande bei der künftigen Gesetzgebung in Bund und Kantonen darauf Bedacht nehmen müssen, daß die Schweigepflicht der Geldinstitute, wie sie grundsätzlich in Art. 47 des Bankengesetzes stipuliert ist, keine weitere Abschwächung erfährt. Und zwar nicht nur um Ansehen und Vertrauen im In- und Ausland in unsere Rechtsverhältnisse zu stärken, sondern insbesondere auch um die Geldmarktverhältnisse in der Richtung genügender Kreditmittel und damit verbundener massiger Zinssätze zu beeinflussen.

Grenzen im ländlichen Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaft zählt zweifelsohne zu den bedeutungsvollsten und vornehmsten Organisationsformen im Wirtschaftsleben. Sie erlaubt in glücklicher Weise brachliegende wirtschaftliche Kraft gleichgesinnter Einzelpersonen so zu vereinigen, daß daraus nicht nur für sie selbst, sondern auch für Allgemeinheit und Staat namhafter wirtschaftlicher Nutzen erwächst. Gleichzeitig aber erweist sich der genossenschaftliche Zusammenschluß, bei welchem der Stärkere dem Schwächern den Bruderarm reicht, als soziale Wohltat. Was der Große und Mächtige aus eigener Kraft vermag, tut der Kleine und Schwächere im Wege der kollektiven Selbsthilfe. Er stellt damit seine bescheidene physische, geistige und oft auch finanzielle Kraft nicht nur in den Dienst

seiner Berufsgenossen, sondern auch in denjenigen des Allgemeinwohles. Nimmt man z. B. die Käserei- und Milchgenossenschaften als die im ländlichen Genossenschaftswesen dominierende, rund 3000 Gebilde zählende Gruppe, so beobachtet man, daß aus dieser genossenschaftlichen Organisation nicht nur in quantitativer, wie qualitativer Hinsicht für die Produzentenkreise gewaltige Vorteile erwachsen, sondern daß dadurch die Versorgung der Städte und Industriezentren mit Milch und Milchprodukten einen gewaltigen Nutzen zieht, den man nur dann richtig einschätzen kann, wenn man sich die bezüglichen Zustände vor 50 und 60 Jahren, ja teilweise nur diejenigen vor dem Ersten Weltkrieg vergegenwärtigt.

Sind deshalb die Vorzüge des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Landwirtschaft und der übrigen mit ihr in Schicksalsgemeinschaft lebenden ländlichen Bevölkerungskreise in weitem Umfange unbestritten, gehen die Ansichten auseinander, wenn der Genossenschaftsgedanke sich auf Gebiete verlegt, die ihrer Natur nach besondere persönliche Initiative erfordern oder nur dann soliden dauernden Bestand haben können, wenn eine ausgesprochene kommerzielle Führung unter Hintansetzung genossenschaftlicher Grundsätze vollen Erfolg versprechen. So z. B. wird sich ein landwirtschaftliches Gewerbe, wo das gedeihliche Fortkommen vor allem von Fleiß und Tüchtigkeit des Betriebsleiters, seiner Frau und seiner Familie abhängen, nie für die kollektive (genossenschaftliche) Betreuung eignen. Aber auch für Sektoren industriellen Charakters, wo etwas gewagt, aufs Spiel gesetzt werden muß, namhafte Risiken in Kauf genommen werden müssen, die ebenso Kapital wie tüchtige kaufmännische Leitung bedingen, kann die genossenschaftliche Form nicht genügen; es sei denn, Kapitalintensität und Betriebsleitung entsprechen mehr kapitalistischen als genossenschaftlichen, auf das Interesse der Mitglieder abgestimmten Richtlinien und es werde die genossenschaftliche Etikette zur Fassade degradiert.

Zuweilen ergibt sich aus der wirtschaftlichen Zeitentwicklung, daß echt genossenschaftliche Gebilde, für welche bei der Gründung und im ersten Entwicklungsstadium die Genossenschaftsform durchaus die gegebene war, zufolge neuer Betätigungsmöglichkeiten in mehr oder weniger verwandten Zweigen, oder aus unbändiger Expansionslust der Geschäftsleiter in ein Fahrwasser geraten, in welchem sich die Genossenschaftsform als unzulänglich erweist. Werden parallel dazu die nötigen Umstellungen hinsichtlich Beschaffung von genügend Eigenkapital und streng kaufmännischer Betriebsweise vorgenommen, mögen unangenehme Ueberraschungen ausbleiben, anderfalls aber sind, speziell in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, wie auch bei vorübergehenden Absatzkrisen, Schwierigkeiten unvermeidlich.

Ein Sektor dieser Art bilden zweifelsohne die Mostereien mit ihrer unregelmäßig verlaufenden, von allerlei unausweichlichen Faktoren abhängigen Produktions- und Absatzkurve. Während reine Obstverwertungsgenossenschaften, die lediglich vom Produzenten das Obst entgegennehmen und sammeln, um es im gleichen Zuge wieder abzusetzen, nur geringen Risiken ausgesetzt sind, entstehen ganz andere Verhältnisse, wenn das Obst in den verschiedenen neuzeitlichen, viel Geld und Umsicht erfordernden Formen verarbeitet wird. Nicht nur sind, wenn man mit den in stetem Fluß befindlichen Errungenschaften Schritt halten will, gewaltige Aufwendungen für Immobilien, besonders aber für teure, oft noch nicht erprobte Maschinen und Geräte notwendig, sondern es stellt der Betrieb große Anforderungen an Arbeitskräften und Zinsaufwand. So ansprechend die genossenschaftliche Grundidee ist, den Mitgliedern einen gesicherten Absatz und gute Preise zu sichern, müssen diese gemeinwirtschaftlichen Ueberlegungen hinter rein kommerziellen Einstellungen zurücktreten, wenn das in industrielle Fahrwasser gelangte Unternehmen nicht früher oder später aus dem Gleichgewicht geraten soll. In guten Zeiten sind, statt Ausschüttungen vorzunehmen, Rückstellungen zu machen und massive Abschreibungen vorzunehmen, um die auch bei tüchtigster Leitung unvermeidlichen Rückschläge aushalten, das Vertrauen der Kreditgeber erhalten und Neuerungen und Verbesserungen aus eigener Kraft bewerkstelligen zu können. Für solche rein kaufmännische Ueberlegungen wird jedoch in Kreisen der an einfache Denkweise gewohnten ländlichen Genossenschafter nur selten das nötige Verständnis aufgebracht werden und noch schwerer wird es sein, gewiegte, tüchtige, kaufmännisch durchgebildete Betriebsleiter zu gewinnen, zumal solche Leute nicht nur rar sind, sondern auch Salairansprüche stellen, wie sie für leitende Posten in der Industrie üblich sind.

Hiezu kommt im weitern das wichtige Ueberwachungsmoment. Während eine aus Genossenschaftern gebildete Rechnungskommission in der Lage ist, eine gewöhnliche landwirtschaftliche Genossenschaft einigermaßen zuverlässig zu kontrollieren und die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen zu überwachen, wird es ihr unmöglich sein, die ihr zugedachte Revisionsaufgabe bei einer zum Industriebetrieb ausgewachsenen Genossenschaft zweckmäßig zu erfüllen. Die Lücke kann nur mittelst periodischer, fachmännischer Revision einigermaßen vollwertig ausgefüllt werden, und zwar am besten durch eine vom Gründungstag an notwendige ständige Kontrolle durch einen mit der Branche vollvertrauten Genossenschaftsverband.

Diese wenigen, durch praktische Beispiele belegbaren Ueberlegungen führen zum Schlusse, daß der Genossenschaftsform, so wirtschaftlich wertvoll, so sozial erhaben sie ist, Grenzen gesetzt sind.

Die Wirtschaftsgenossenschaft, welchem Sektor sie auch angehören mag, sei es im Bezugs-, im Absatz- oder im Kreditsektor, muß sich in einem einfachen, leicht überblickbaren, von Laien zuverlässig kontrollierbaren Rahmen bewegen, und dazu von einem zuständigen Verband streng überwacht werden. Geht sie aber ins industrielle und damit riskante, verlustbringende Gebiet über, muß sie nach gut kaufmännischen und damit für Risiken tragfähigen Gesichtspunkten geführt werden. Dann eignen sich auch die echt genossenschaftlichen Rechtsformen, wie Solidarhaft und Nachschußpflicht der Mitglieder allein nicht mehr, sondern es gehört dazu ein namhaftes Eigenkapital, geliefert von kapitalkräftigen Kreisen, die Verluste ertragen können ohne in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Aber nicht nur Kapital, sondern auch routinierte, wendige, vorausschauende, mit den Markt- und Wirtschaftsverhältnissen vertraute Geschäftsleiter, die gesucht sind und entsprechend bezahlt sein wollen, gehören dazu. Desgleichen sind Verwaltungs- und Kontrollorgane notwendig, welche über kaufmännische Fähigkeiten verfügen und ihre Verantwortung nötigenfalls mit finanziellen Opfern belegen können. Soll aber die Genossenschaft ihrem ursprünglichen Zweck treu bleiben, und die Voraussetzungen der Kapitalgesellschaft vermeiden, hat ein genossenschaftlich eingestellter Verband bei der ungezügelten Expansionslust sein durchschlagkräftiges Veto einzulegen und damit nicht bloß im eigenen Sektor vor Abwegen mit schweren nachteiligen Auswirkungen zu bewahren, sondern gleichzeitig auch das mit dem Schicksal der einzelnen Genossenschafter in engem Zusammenhang stehende Ansehen des Genossenschaftsgedankens überhaupt zu schützen.

Die Verteilung der Steuerpflicht bei einem in zwei Kantonen gelegenen Landwirtschaftsbetrieb.

(Aus der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide, 74 I 120 ff.)

Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung stellt das Verbot der Doppelbesteuerung auf. Zwar sind wir uns gewohnt, nicht nur doppelt, sondern drei-, vier- und fünffach besteuert zu werden, durch die Gemeinden, den Kanton und den Bund. Durch den erwähnten Bundesverfassungsartikel wird nicht diese mehrfache Besteuerung verboten, die eine Folge der föderalistischen Struktur unseres Bundesstaates ist, sondern das Doppelbesteuerungsverbot möchte verhindern, daß beispielsweise das gleiche Vermögen bzw. Teile davon oder das gleiche Einkommen bzw. Teile davon eines Steuerpflichtigen zugleich von zwei Kantonen oder auch zwei politischen Gemeinden besteuert werden

kann. Wenn z. B. der Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen in zwei Kantonen gelegen ist, so kann jeder Kanton den auf seinem Territorium gelegenen Betriebsteil und den aus diesem Betriebsteil resultierenden Ertrag selbst besteuern. Dabei darf aber das von beiden Kantonen berechnete steuerpflichtige Vermögen und Einkommen zusammen nicht höher sein als wenn der Betrieb nur in einem Kanton gelegen wäre und in einem Kanton besteuert würde. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist es daher wichtig, den richtigen Modus für die gerechte Berechnung und Verteilung des steuerpflichtigen Vermögens bzw. des steuerpflichtigen Einkommens auf die beiden Kantone zu finden. Ist die Feststellung des in jedem der beiden Kantone gelegenen Vermögens und damit die Verteilung der Vermögensbesteuerung noch verhältnismäßig einfach, so stößt die Berechnung des in jedem Kanton aus dem dort gelegenen Vermögensteil resultierenden Ertrages und damit die Verteilung der Einkommensbesteuerung schon eher auf Schwierigkeiten. Wie ist z. B. bei einem in zwei Kantonen liegenden Landwirtschaftsbetrieb festzustellen, welcher Teil des landwirtschaftlichen Einkommens aus dem in diesem Kanton gelegenen und welcher aus dem im anderen Kanton gelegenen Betriebsteile resultiert? Diese Frage hatte das Bundesgericht in einem neueren Entscheide zu beantworten. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Das landwirtschaftliche Gewerbe des M. B. liegt zum Teil in der aargauischen Gemeinde Unter-Erlinsbach und zum Teil in der solothurnischen Gemeinde Nieder-Erlinsbach. Auf dem Gebiete der Gemeinde Unter-Erlinsbach befinden sich alle Oekonomiegebäude (Wohnhaus, Stall, Scheune etc.), der Wald von 65 a, sowie 482 a Kulturland, während zur Gemeinde Nieder-Erlinsbach 890 a Kulturland gehören.

Das steuerpflichtige Vermögen dieses Landwirtes wurde von beiden Kantonen übereinstimmend folgendermaßen festgesetzt:

	Anteil Kt. Aarg.: Fr.	Anteil Kt. Sol: Fr.	Total Fr.
Bruttovermögen	210 688.— (88,2%)	28 155.— (11,8%)	238 843.—
abzügl. Hypothekarschulden	57 330.— (88,2%)	7 670.— (11,8%)	65 000.—
Reinvermögen	153 358.—	20 485.—	173 843.—

Hinsichtlich des Vermögens lag daher keine Doppelbesteuerung vor.

Bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens pro 1947 gingen beide Kantone von der Annahme aus, daß die nicht landwirtschaftlichen Einkünfte von Fr. 3286.— ausschließlich dem Wohnsitzkanton Aargau zur Besteuerung zuzuweisen seien, was ebenfalls in Ordnung war, und daß der landwirtschaftliche Ertrag, vor Abzug der Hypothekarzinsen, sich auf Fr. 12 762.— belaufe. Bei der Verteilung dieses landwirtschaftlichen Einkommens auf die beiden Kantone gingen diese dann aber von verschiedenen Berechnungsmethoden aus:

1. Der Kanton Aargau nahm die Ausscheidung nach den in jedem Kanton befindlichen landwirtschaftlichen Anlagewerten (Ertragswert) vor und brachte von den darnach auf die beiden Kantone entfallenden Einkommensanteilen die Hypothekarschuldzinse in Abzug im gleichen prozentualen Verhältnis wie oben bei der Ausscheidung des steuerpflichtigen Vermögens. Auf diese Weise ergab sich folgendes Resultat für die Verteilung des steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Einkommens:

Anlagewerte	im Kt. Aargau: Fr.	im Kt. Sol.: Fr.	Total Fr.
Gebäude und Grundstücke	61 227.—		61 227.—
Nur Grundstücke		28 155.—	28 155.—
Viehhabe	18 000.—		18 000.—
Maschinen	3 000.—		3 000.—
	82 227.— (74,5%)	28,155.— (25,5%)	110 382.—
Landw. Einkommen	9 508.— (74,5%)	3 254.— (25,5%)	12 762.—
abzügl. Hypothekarzinsen	2 095.— (88,2%)	280.— (11,8%)	2 375.—
Steuerpflichtiges Einkommen a. Landw:	7 413.—	2 974.—	10 387.—

2. Der Kanton Solothurn schied aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von Fr. 12 762.— den Waldertrag (Fr. 82.—) sowie vom Kulturlandertrag (von Fr. 12 680.—) zunächst einen Vorausbezug von 33⅓% (das sind Fr. 4226.—) dem Kanton Aargau als Wohnsitzkanton, in dem auch sämtliche landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten lagen, zu und verteilte den Rest von Fr. 8454.— nach dem Flächenmaß des Kulturlandes auf die beiden Kantone, wobei der Hypothekarzinsabzug in gleicher Weise vorgenommen wurde wie vom Kanton Aargau. So ergab sich folgende Verteilung des landwirtschaftlichen, steuerpflichtigen Einkommens:

	Kt. Aargau: Fr.	Kt. Solothurn: Fr.	Total Fr.
Waldertrag	82.—		82.—
Vorausbezug 33⅓% von Fr. 12 680.—	4 226.—		4 226.—
Verteilung des Restes n. Flächenmaß	2 970.— (35,13%)	5 484.— (64,87%)	8 454.—
	7 278.—	5 484.—	12 762.—
abzügl. Hypothekarzinsen	2 095.— (88,2%)	280.— (11,8%)	2 387.—
Landw. Reineinkommen	5 183.—	5 204.—	10 387.—

Auf Grund dieser verschiedenen Berechnungsmethode hätte der Landwirt im Kanton Aargau (nach seiner Berechnungsart) Fr. 7413.— und im Kanton Solothurn (nach seiner Berechnungsart) Fr. 5204.—, also total Fr. 12 617.— an landwirtschaftlichem Einkommen versteuern müssen, statt wie beide Kantone übereinstimmend festgestellt haben, total Fr. 10 387.—; er hätte also Fr. 2230.— doppelt, sowohl im Kanton Aargau als auch im Kanton Solothurn besteuern müssen. In einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht verlangte daher der Landwirt, dieses möge die Doppelbesteuerung beseitigen.

Das Bundesgericht ließ sich in seinem Entscheide von folgender Auffassung leiten: Der Verteilungsschlüssel, den der Kanton Solothurn angewandt hat, weist große Fehler auf. Die Verteilung allein nach dem Flächenmaß wird den tatsächlichen Verhältnissen auch nicht annähernd gerecht, was der Kanton Solothurn selbst auch zum Ausdruck bringt, wenn er dem Wohnsitzkanton einen größeren Vorausbezug zuerkennt. Die Größe des landwirtschaftlichen Ertrages hängt nicht nur von der Fläche eines Grundstückes, sondern auch von dessen Qualität, der Bodenbeschaffenheit ab, sowie überdies von der Fahrhabe, mit der die Bewirtschaftung erfolgt, vom Vieh und den Maschinen. Eine Verteilung, die neben der Größe des Bodens auch dessen Qualität Rechnung trägt, entspricht denn auch den tatsächlichen Verhältnissen besser als eine Ausscheidung, die lediglich auf das Flächenmaß abstellt. Die richtige Verteilung, die nicht nur auf die Größe, sondern auch auf die Qualität des Bodens Rücksicht nimmt, erfolgt daher am besten nach dem Ertragswert der Grundstücke. Diese Verteilung des landwirtschaftlichen Ertrages nach dem Anlagewerte, d. h. eben nach dem Ertragswert der einzelnen Grundstücke und dem Wert der Fahrhabe, ist eine gerechte und praktische Lösung, die den tatsächlichen Verhältnissen am besten Rechnung trägt. Sie entspricht auch der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis bei Fabrikations- und Gewerbebetrieben, für welche das Bundesgericht die Besteuerung nach den Erwerbsfaktoren „Kapital" und „Arbeit" aufteilt. Bei der vom Kanton Aargau vorgeschlagenen Methode für den in Frage stehenden Landwirtschaftsbetrieb ist allerdings nur das Kapital, eben der Anlagewert, berücksichtigt, nicht aber die Arbeit. Dies ist aber deshalb gerechtfertigt, weil auf den verschiedenen Grundstücken nicht besondere Arbeitskräfte beschäftigt werden, sondern die gleichen Arbeitskräfte die ganze Liegenschaft bewirtschaften.

Das Bundesgericht entschied also, daß die Berechnungsmethode des Kantons Aargau die richtige sei und hat den Kanton Solothurn angewiesen, das landwirtschaftliche Einkommen des Landwirtes M. B. nur in dem Betrage zu besteuern, als ihm nach der Berechnungsmethode des Kantons Aargau zukommt. —a—

Selbsthilfe im Bergdorf.

Wir haben vor einiger Zeit im „Raiffeisenboten" berichtet von der Gründung einer Raiffeisenkasse im bündnerischen Hochtal von Avers. Es ist eigentümlich, wie gerade dieses Averstal, mit der Ortschaft Juf, auf 2133 M. ü. M., das als das höchstgelegene Dorf von Europa gilt, weitherum im Schweizerlande bekannt ist. Die romantische Gegend wird im Sommer von Touristen besonders viel aufgesucht. Ueber Land und Leute von Avers ist vor Jahren ein hochinteressantes und reich illustriertes Geschichtswerklein geschrieben worden, das leider derzeit nicht mehr erhältlich ist.

Zählte die Gemeinde Avers zu Anfang dieses Jahrhunderts noch zirka 500 Einwohner, so ist die Bevölkerung jetzt auf weniger als 200 Personen zurückgegangen. Es ist also ein typischer Fall von „Landflucht". Man kann es begreifen, daß viele junge, kräftige und strebsame Bergler ausgewandert sind — denn das Heimattal hatte für sie zu wenig Arbeit, zu wenig Verdienst; es bot ihnen zu wenig Lebensraum. Viele Averser Bürger haben in der weitern Bündner oder Schweizer Heimat draußen tüchtig das Leben gemeistert. Ins Tal hin-

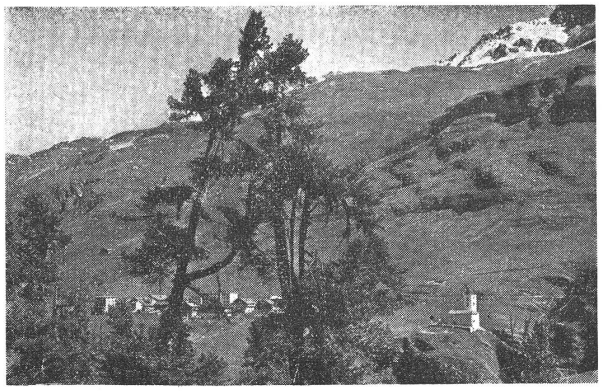

ein ist wenig Zuzug gekommen, höchstens etwa durch Heirat. Was aber an Familien, an Frauen und Männern im Tale verblieben ist, das erweist sich als gesundes, frohes Geschlecht. Der Fremde ist erfreut über die zwar einfachen, aber saubern, freundlichen Häuser und Wohnungen. Man geht mit der Zeit und macht sich auch die technischen Fortschritte zu Nutzen. Ja, sogar der Jeep fehlt nicht. Die Viehzucht hat in den letzten Jahren bei harter Arbeit eine ziemlich gute Existenz ermöglicht. Es gibt dort Bauern mit 20—30 Stück Vieh im Stall, die in neuzeitlicher Weise und mit rationellen Mitteln arbeiten. Heute ist für die Averser die „Auswanderungsperiode" so gut wie überwunden, ja die Bevölkerung ist eher wieder im Zunehmen begriffen. Als besonders nützlich im Kampf um den wirtschaftlichen Fortschritt erweisen sich die neuern genossenschaftlichen Selbsthilfe-Werke. Die Averser haben ihren Bauernverein geschaffen, wo sie alle beruflichen Probleme gemeinsam anpacken (Viehversicherung, Viehzucht, Viehtransport, Viehwaage). Eben im Verlaufe dieser gemeinsamen Aktionen zeigte sich das Bedürfnis und das Verlangen nach einer Dorfkasse, denn bei jedem Unternehmen braucht es Geld. Herr Landwirtschaftslehrer Walkmeister, am Plantahof, hat den Männern den Gedanken gebracht, nach den bewährten Ideen von Raiffeisen künftig auch die Geld- und Kreditangelegenheiten in der Gemeinde so zu organisieren, daß damit für das gemeinsame Wohl der größtmöglichste Erfolg erzielt werden kann. Schon in den ersten fünf Monaten des Bestehens der Dorfkasse haben sich ihr 22 Mitglieder angeschlossen, lauter jüngere Männer, die begeistert von der Sache, fest entschlossen sind, durch die eigene Kasse unabhängig zu werden. Die ersten Einlagen haben 30 000 Fr. schon überschritten und der Umsatz ist weit über 100 000 Fr. gestiegen. Es ergab sich auch die Möglichkeit, einen Teil der Einlagen bereits in Form von Darlehen an die Mitglieder nützlich zu verwenden. Die Averser Dorfkasse hat eine schöne Aufgabe; sie wird einerseits den Sparsinn pflegen und anderseits den Kreditbedarf vorteilhaft befriedigen. Dieser Selbsthilfe-Wille und die praktische Selbsthilfe-Tat gereicht dem Bergdorfe sicher zum Wohle. Im Tale — und auf der Heimatscholle bleiben — ist besser als auswandern. Das ist aber nur möglich, wenn unser Berg- und Landvolk alle Möglichkeiten der Selbsthilfe richtig benützt. -ch.

Unterverband Bern Oberland.

Der Unterverband des Berner Oberlandes hat dieses Jahr die Delegiertenversammlung mit einem dezentralisiert abgehaltenen Instruktionskurs für die leitenden Kassaorgane verbunden. Es erfolgte eine Aufteilung für die zwei Regionen des Verbandsgebietes. Nach Spiez kamen am 15. Nov. 1948 die Delegierten aus dem Simmental und aus dem Amt Thun; insgesamt 75 Vertreter von allen Kassen. Am folgenden Tage fanden sich in Ringgenberg in beinahe gleich großer Zahl die Vertreter aller Kassen des engern Oberlandes ein. An beiden Orten wurde genau das gleiche Programm behandelt.

Präsident E. Müller (Därstetten) leitete die beiden Tagungen. Durch die sympathische Art der anregenden Geschäftsführung hat er wesentlich dazu beigetragen, den ganzen Veranstaltungen bei lebhaften Aussprachen vollen Erfolg zu sichern. Die Aussprache-Gelegenheiten wurden stark benützt; mit sichtlichem Interesse haben die Teilnehmer von ihren oft recht interessanten Erfahrungen aus ihrer meist vieljährigen Tätigkeit im Dienste der Ortskasse berichtet. Alle Diskussionsredner — bis auf einen unklaren und unbegreiflichen Kritiker — haben so gute Beiträge geleistet zu positiver Arbeit.

Vorab wurden die Jahresgeschäfte des Unterverbandes in prompter Weise erledigt. Der Vorsitzende erstattete seinen gehaltvollen und ausführlichen Jahresbericht. Von den 103 Raiffeisenkassen im Kanton Bern entfallen 48 auf das Oberland. Vor 25 Jahren hat der schon im letzten Jahrhundert von Regierungsrat von Steiger gepflegte Gedanke praktischer Selbsthilfe im Dorfe für die Eigenverwaltung in Geldsachen im Oberland Eingang gefunden. Die Selbsthilfe ist auch da weitgehend zur Rettung geworden; sie hat mächtig zur Stärkung der eigenen Kräfte beigetragen. Viele Schwierigkeiten wurden zielbewußt überwunden. Die Raiffeisen-Gemeinden haben im allgemeinen starke Fortschritte gemacht. Die Selbstverwaltung in Geldsachen brachte mehr Selbständigkeit, brachte auch wirtschaftlich-sozialen Fortschritt. Heute zählen die oberländischen Kassen zusammen 4558 Mitglieder und mehr als 17 000 Einleger stehen mit ihnen in Verkehr. An Geldern und Sparfranken sind annähernd 35 Mill. Franken zur Verfügung, und sie dienen vorteilhafter Kredithilfe an die Beteiligten. Im vergangenen Jahre allein bezifferte sich der Geldverkehr auf 67,3 Mill. Franken. Die Kassen haben 1,3 Mill. Fr. Eigenkapital.

Das mustergültige Protokoll über die letztjährige Tagung in Uetendorf, verfaßt von Sekretär F. Müller (Unterlangenegg), wurde dankend genehmigt. Der Kassabericht mit einem Vermögensausweis von Fr. 3200.— wurde gemäß Antrag der Kontrollsektion Oberried genehmigt und dem Kassier, Postverwalter Peter (Brienz), Entlastung erteilt.

Den zwei Verbandsvertretern, Vize-Direktor Egger und Revisor Bücheler, kam die Aufgabe zu, das ganztägige Programm des Instruktionskurses mit entsprechenden Referaten zu gestalten. Als Hauptpunkte wurden behandelt: Die Erfahrungen mit dem neuen Bürgschaftsrecht, praktische Hinweise für gute und erfolgreiche Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit, Vorschriften über Liquiditätspflicht, Wegleitung für Werbearbeit und Zielsetzung der Zinsfußpolitik der Raiffeisenkassen, Fragen und Probleme für das verantwortungsbewußte Kreditgewähren, Einzelheiten zum Hypothekarrecht und Neuerungen über Liegenschaften-Schatzungen und -Belehnungen gemäß eidg. Gesetz zur Verhütung neuer Überschuldungen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur guten Führung der Dorfkasse im echten Raiffeisengeiste kommen die Männer von Vorstand und Aufsichtsrat vielfach mit allen diesen Fragen in lebensnahe Berührung. Wie sich der Bahnbeamte für seinen verantwortungsvollen Dienst an Fahrplan und an Signale halten muß, so stehen in ähnlichem Sinne dem gewählten Raiffeisenmanne die klaren Richtlinien der Grundsätze und die durch den Verband zielbewußt ausgewerteten Erfahrungen zur Verfügung als sichere Wegweiser für ein sicheres Ziel. E. B.

Zuger Unterverband.

Dichte Nebel lagen über dem Zugerseegelände, als sich am frühen Nachmittag des 21. Nov. in der heimeligen Bauerngaststube des stilgerechten Giebelhauses zum „Rößli" in Buonas die Delegierten der zugerischen Raiffeisenkassen zur 3. ordentlichen Jahrestagung einfanden. Wie gewohnt, hatten sämtliche acht Kassen starke Delegationen entsandt, so daß der rührige Unterverbandspräsident, Lehrer S. Köppel, Menzingen, neben dem Tagesreferenten, die noch nie erreichte Zahl von 39 Abgeordneten begrüßen konnte.

Nach Ernennung der Herren Staub, Menzingen, und Huwiler, Cham, zu Stimmenzählern, ließ Unterverbands-Aktuar Etter, Kassier in Hünenberg, mit einem wohlgesetzten Protokoll die letztjährige Tagung in Oberägeri Revue passieren, während Kantonsrat Jos. Nußbaumer die mit einem Aktivsaldo von Fr. 269.70 abschließende Rechnung vorlegte, die gemäß Antrag der Darlehenskasse Hünenberg Genehmigung unter Verdankung an den Rechnungsgeber fand. Der Unterverbandsbeitrag wurde auf Fr. 4.— pro 100 000 Fr. belassen und Menzingen mit der Prüfung der nächsten Jahresrechnung betraut.

Mit einem wohldurchdachten, nach Form und Inhalt gleich gediegenen Jahresbericht skizzierte hierauf Präs. Köppel die bemerkenswertesten Ereignisse im Unterverbandsbetrieb des verflossenen Jahres, worunter insbesondere die erfreulichen Fortschritte im Mitglieder- und Spareinlegerbestand, ein Bilanzzuwachs von 677 000 auf 5,3 Mill. Fr. und die erstmalige Erreichung von 100 000 Fr. Reserven zu registrieren waren. Mit Nachdruck unterstrich der Berichterstatter die Wichtigkeit gut vorbereiteter, mit flotten Jahresberichten bereicherter Generalversammlungen, denen der Unterverbandspräsident wieder ausnahmslos beiwohnte und dabei mit einem aufschlußreichen Referat über den Stand der Mündelgeldfrage aufwartete. Der zweite Teil des Berichtes galt der Erinnerung an das Verfassungsjubiläum, mit besonderer Würdigung des auch vom Präsidenten des Internationalen Roten Kreuzes an der Weltkonferenz für moralische Aufrüstung in Caux zitierten Eingangssatzes unserer Bundesverträge: „Im Namen Gottes des Allmächtigen." Diese Worte haben Gültigkeit für alle Bezirke menschlicher Entfaltung; sie werden auch dem Raiffeisenmann oberster Wegweiser für sein Tun und Handeln sein. Reicher Beifall lohnte den tiefschürfenden, von edler Begeisterung getragenen Gedankengang.

Die erste ordentliche Erneuerungswahl des Vorstandes ergab vorerst die einhellige Wiederwahl des vielverdienten Präsidenten sowie von Aktuar B. Etter, während zum dritten Mitglied an Stelle des zurückgetretenen Hrn. Kantonsrat Jos. Nußbaumer Hr. Kantonsrat J. Zimmermann, Cham, erkoren wurde. Die Versammlung würdigte die großen Verdienste des Demissionärs, der sich insbesondere um die Wahrung der Kassainteressen auf gesetzgeberischem Gebiet verdient gemacht hatte, durch Ernennung zum Ehrenmitglied.

Anschließend überbrachte Dir. Heuberger die Verbandsgrüße, erinnerte an die Sympathiebezeugung des Zuger Bundesrates Ph. Etter am Raiffeisen-Verbandstag 1948 in Luzern und verbreitete sich in einem ¾stündigen Referat über das Thema „Geldmarkt, Zinsfußgestaltung und Liquidität", wobei er die Notwendigkeit hervorhob, parallel zur Zinsaufbesserung für die Einlagegelder ab Neujahr 1949 auch eine analoge Erweiterung auf den Schuldnerpositionen eintreten zu lassen und den Liquiditätsanforderungen des Bankengesetzes gebührende Beachtung zu schenken. „Frei sein und dienen", lautet die Raiffeisenparole, welche bedingt, daß die Raiffeisenbewegung, allzeit ihres Selbsthilfecharakters bewußt, ohne Fremdkredite und ohne Wertschriftenverpfändung ihrer hohen Mission gerecht zu werden vermag. Der Referent schloß seine Ausführungen mit einem besondern Dankeswort an die wakkern Zuger Raiffeisenmänner und ihren unerschrockenen, vom Pioniergeist durchdrungenen Präsidenten, der keine Mühe scheut, um der ihm zur zweiten Natur gewordenen Raiffeisenidee, aus Liebe zum Volke, zum Durchbruch zu verhelfen.

Nach kurzer Diskussion, die sich grundsätzlich in zustimmendem Sinne zum Referat bewegte, gab der Verbandsvertreter einen Überblick über den Stand der Mündelgeldfrage, zeichnete die einzelnen Etappen und stellte fest, daß im Wege verschiedener Eingaben an die Regierung ein einigermaßen befriedigender Zustand erreicht werden konnte, indem solche Anlagen unter Überbindung der Verantwortlichkeit an die Vormundschaftsbehörden bei unseren Instituten zugelassen sind.

Kantonsrat Jb. Zimmermann orientierte über seinen Vorstoß im kantonalen Parlament zur Vereinfachung der Kapitalkündigungen und stellte fest, daß die Regierung von der einzig und allein nur im Kanton Zug bestehenden Vorschrift, wonach nur via Betreibungsamt gekündigt werden kann, nicht abgehen wollte, jedoch im Verlaufe der Verhandlungen, gemäß Antrag von Nationalrat Heß, die Möglichkeit direkter Kündigung mittelst eingeschriebenem Brief offen gelassen wurde. Mit seinen Darlegungen verband der Redner die Bitte nach kompakter Unterstützung der Raiffeisenpostulate durch die Kassen-Vertreter aller Parteien.

Damit war die Traktandenliste erschöpft, und es benützte Kantonsrat Stuber die Gelegenheit, Delegierten und Verbandsvertreter namens der Darlehenskasse Risch, deren Gründung vor fünf Jahren im gleichen Lokal beschlossen worden war, einen herzlichen Willkommgruß zu entbieten und seiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß der edle, Gemeinnützigkeit erfordernde Raiffeisengeist im Zugerlande Fuß fassen konnte und ein familiäres, über politischen und konfessionellen Unterschieden stehendes Einvernehmen bereits eine ausgezeichnete Zusammenarbeit ermöglichte.

Ein markantes Schlußwort des Präsidenten schloß den offiziellen Teil und es folgte bei einem wohlschmeckenden Wurstmahl eine Stunde geselligen Beisammenseins, gleichsam als Überleitung zum Abschluß eines weitern fruchtbaren Geschäftsjahres. H.

St. Galler Unterverband.

Benken, das gastliche Dorf mit der ältesten, im Jahre 1900 gegründeten Raiffeisenkasse im Kanton, mitten in der Linthebene, am Fuße des oberen Buchberg gelegen, umgeben und treu bewacht vom Kranze der prächtigen Glarner und St. Galler Alpen, hatte sich festlich geschmückt, es war Tagungsort der diesjährigen Delegiertenversammlung des St. Galler Unterverbandes. Diese fand am 22. November statt. Unterverbandspräsident Kantonsrat und Gemeindeammann Josef Staub, Kassier der Darlehenskasse Häggenschwil, hieß die über 250 Delegierten im Saale zum „Rößli" herzlich willkommen. Speziellen Gruß entbot er den Referenten, Verbandspräsident Nationalrat Dr. G. Eugster und Dir. J. Heuberger, sowie den Behördevertretern des Tagungsortes, Bezirksammann Küng und Gemeindeammann Glaus. In sympathischen Worten pries er das Werk Konrad Eschers von der Linth, der die Not der Bewohner dieses großen, von den flutenden Wassern der Linth gefährdeten Gebietes erkannte, und stärker und mächtiger wurde sein Helferwille. Und wie heute die Linthwasser einer geordneten Führung zu folgen haben, so ist auch das Raiffeisenwerk gebaut mit unverrückbaren Grundsätzen und einer bestimmten Zielsetzung, das durch den bewegten Lauf der Jahrzehnte der Bewährung Zeugnis ablegen kann. Und mag auch die festgefügte Uferbaute hoch angelegt erscheinen, jede Abtragung wäre Gefährdung durchdachter Pionierarbeit und damit Entfernung vom Namen und Werke Raiffeisens. Auf dieser hohen Warte soll die Tagung der st.-gallischen Raiffeisenkassen im fruchtbar gewordenen Linthgebiet stehen.

Nach der Wahl der Herren Kantonsrat A. Kühne, Präsident der Kasse Benken, Kassapräsident G. Krucker von Magdenau und Vorstandsmitglied J. Fuchs von Wattwil zu Stimmenzählern verlas J. Scherrer, Kassier der Darlehenskasse Niederhelfenschwil, das vortrefflich abgefaßte Protokoll der letzten Jahresversammlung, das mit Akklamation genehmigt wurde. Die vom Verbands-Sekretariat geführte Rechnung schloß bei Fr. 5505.— Einnahmen und Fr. 3690.65 Ausgaben mit einem Einnahmen-Ueberschuß von Fr. 1814.35 ab, der den Vermögensbestand des Unterverbandes per 30. September 1948 auf Fr. 6977.20 erhöhte. Auf Grund des Revisionsberichtes der kontrollierenden Kasse Alt St. Johann wurde die Jahresrechnung einstimmig genehmigt und der Jahresbeitrag gemäß dem Vorschlag des Vorstandes auf der bisherigen Höhe von Fr. 4.— pro Fr. 100 000.— Bilanzsumme belassen. Pro 1949 wird Amden mit der Rechnungsprüfung betraut.

In seinem umfassenden, aufschlußreichen Jahresbericht gedachte Unterverbandspräsident J. Staub einleitend der Jahrhundertfeier unserer schweizerischen Bundesverfassung, deren leitende Gedanken noch heute die Fundamente unseres demokratischen, föderalistischen und christlichen Staatslebens sind. In diesem Jubiläumsjahr war der Abschluß der eidgenössischen und st.-gallischen Staatsrechnung eine erfreuliche Kunde. Das wirtschaftliche Leben unseres Landes stand noch immer auf Hochkonjunktur, wenn auch da und dort bereits deutliche Anzeichen zu erkennen sind, daß der Höhepunkt überschritten ist. Die Landwirtschaft kann nach der Trockenheit und Dürre des Vorjahres wieder auf ein gutes Wirtschaftsjahr zurückblicken. Scheunen, Silos und Behälter in der Talschaft sind angefüllt, wie mancher Bauer kaum je einmal zeigen konnte, und die

Bergbauern konnten ihr Vieh zu guten Preisen absetzen. Wertvoll waren auch die Anstrengungen für den Export unserer Obsternte. Die Entwicklung der st.-gallischen Raiffeisenbewegung hat im Berichtsjahre erfreuliche Fortschritte gemacht und partizipiert im Durchschnitt mit einem Viertel oder einem Fünftel an den Zahlen der gesamtschweizerischen Bewegung. Einzig die Kassazahl ist stabil geblieben. Die Bilanzsumme erhöhte sich um 13,2 auf 184,8 Mill. Franken, die Spareinlagen stiegen um 8,89 Mill. Fr. auf 107,1 Mill. Fr., die auf 69 462 Sparhefte verteilt sind, oder 3430 mehr als im Vorjahre. Die Reserven konnten um Fr. 585 000.— auf 8,15 Mill. Franken gestärkt werden. Der Unterverbandsvorstand hat in drei Sitzungen die aktuellen Fragen behandelt und die notwendigen Entscheidungen getroffen. Ehrend erwähnte der Berichterstatter das uneigennützige Schaffen der seit der letzten Jahrestagung verstorbenen Raiffeisenmänner: Vorstandspräsident Joh. Haltiner, Eichberg, Vorstandspräsident Anton Hättenschwiler, Untereggen, Vorstandspräsident Jg. Egger, Mörschwil, Aufsichtsratspräsident Jak. Jordi von Mogelsberg und des einstigen Unterverbandspräsidenten alt Landammann Dr. Baumgartner, St. Gallen. Ihnen allen gebührt unsere tiefe Dankbarkeit. „Dieser Dank gilt zugleich allen Raiffeisenmännern, die durch ihre treue Pflichterfüllung beigetragen haben, diesen guten Stand unserer Bewegung zu erreichen. Dabei verdient besondere Anerkennung die stets zuverlässige, gute und konsequente Verbandsrevision, welche ihr Augenmerk nicht nur auf die ständige Richtigstellung und Formvollendung richtet, sondern in mithelfender Weise zum zielsicheren Aufstieg Hand bietet." Nach dieser mit starkem Beifall quittierten Berichterstattung orientierte Verbandspräsident Nationalrat Dr. G. Eugster die Versammlung über das in parlamentarischer Behandlung stehende „neue Bodenrecht". Der Referent, selbst Landwirt und Mitglied der nationalrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes, verstand es meisterhaft, die zum Teil stark verwickelten Probleme aufzuklären und, was besonders wichtig ist, ihre Konsequenzen abzuwägen. Im Maße zeigt sich hier der Meister und starke Schranken schaden der Landwirtschaft selbst. Als wichtigstes Mittel, dem Bauer den Boden möglichst zu erhalten, ist das Zugrecht anzuerkennen, während sowohl die Bewilligungspflicht wie auch das im Nationalrat angenommene Einspracheverfahren geeignet sind, nicht nur bürokratischen Willkürlichkeiten Tür und Tor zu öffnen, sondern auch den Landwirt selbst eines guten Stückes seiner Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit zu berauben. Die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht über den Boden wollen wir unserer Bauernsame aber auf jeden Fall erhalten und lieber auf den staatlichen Schutz, soweit er ohne das nicht möglich ist, verzichten.

In der stark benützten Diskussion wurde dem Referenten für sein maßvolles, mutiges Eintreten zum Schutze einer gesunden, leistungsfähigen, aber noch freien Bauernschaft mehrfach der aufrichtige Dank ausgesprochen und aus der Mitte der Versammlung die Annahme folgender Resolution vorgeschlagen:

„Die von 250 Abgeordneten beschickte Delegiertenversammlung der st.gallischen Raiffeisenkassen vom 22. November 1948 in Benken spricht sich nach einem aufschlußreichen Referat von Nationalrat Dr. Eugster für ein neues Bodenrecht aus, das bei aller Förderung eines soliden, lebenskräftigen Bauernstandes gebührende Rücksicht auf die übrigen Bevölkerungsschichten nimmt. Die Versammlung erblickt im Zugrecht ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles und erachtet weitgehende, die persönliche Freiheit des Bauern einschränkende Vorschriften aus standes- und staatspolitischen Rücksichten als unangebracht."

Der Vorschlag fand einhellige Zustimmung. Beim gut servierten Mittagessen, das mit klangvollen Liedergaben des Ortsmännerchors unter der Direktion von Lehrer Hutter und zweier Mädchenchöre unter Leitung von Lehrer Koller und Schwester Ruberta abwechslungsreich umrahmt wurde, überbrachte Gemeindeammann Glaus die Grüße der Ortsbehörden und der Bevölkerung, die stolz ist auf ihre blühende Darlehenskasse, die Finanzverwalterin der Gemeinde, und zog eine interessante Parallele zwischen Escherkanal und Raiffeisenbewegung, denen beiden Benken soviel zu danken hat.

In der Nachmittagsversammlung gab zuerst Bezirksammann Küng eine aufschlußreiche Orientierung über die Melioration der Linthebene, die 4255 Hektaren für die Güterzusammenlegung und 3880 Hektaren für die Entwässerung umfaßt. Das Haupttraktandum bildete alsdann die Behandlung von Fragen der „Geldmarktlage, Zinsfußgestaltung und Liquidität", wofür Dir. J. Heuberger das Einleitungsreferat hielt. Nachdem er den st.-gallischen Raiffeisen-Delegierten und im besonderen der für Schuldner und Gläubiger überaus vorteilhaft tätigen Ortskasse Benken die Grüße des Zentralverbandes überbracht hatte, gab Dir. Heuberger in einem einstündigen Vortrag in klarer und präziser Form die Wegleitung des Verbandes zu diesen wichtigen Problemen und ermahnte die Kassen, zur Beachtung der gesetzlichen Liquiditätsvorschriften und zur Wahrung der eigenen Freiheit und Selbstbestimmung in ihrer Tätigkeit nicht über die eigene Basis hinauszugehen. Im weiteren behandelte der Referent unter Verwaltungsfragen u. a. einige bedeutungsvolle Neuerungen des Gemeindeorganisationsgesetzes, gab Hinweise über die im kommenden Frühjahr stattfindende Steuerveranlagung und stellte fest, daß die st.-gallischen Raiffeisenkassen pro 1947 Fr. 127 500.— an Staats- und Gemeindesteuern abgeliefert haben, wovon zirka Fr. 82 000.— direkt oder indirekt den Gemeinden zukamen.

In der noch benützten Diskussion dankte Kassier A. Fäh im Namen der Darlehenskasse Benken für die ihr durch diese Tagung zuteil gewordene Ehre und verflocht damit interessante Reminiszenzen aus der Anfangszeit ihrer Wirksamkeit, die ja mit den Anfängen der schweizerischen Raiffeisenbewegung zusammenfällt.

So gestaltete sich die vormittags ½10 Uhr begonnene und abends ½5 Uhr beendigte Versammlung wiederum zu einer sinnvollen, arbeits- und lehrreichen Tagung, die der Vorsitzende mit dem Dank für die geleistete Mitarbeit und der Freude auf weitere erfolgreiche Zusammenarbeit schloß. — a —

Aargauischer Unterverband.

In der noch nie erreichten Zahl von 210 Delegierten hatten sich Samstag, den 27. November, im „Roten Haus" zu Brugg die Abgeordneten der aargauischen Raiffeisenkassen zur ordentlichen Jahreszusammenkunft eingefunden. Mit Ausnahme von Oberwil, Merenschwand, Reitnau, Schwaderloch und Vordemwald hatten alle 91 Institute Vertreter entsandt.

Mit dem Hinweis auf seinen Rücktritt vom Präsidium verband der Vorsitzende, Hr. alt Großrat A. Stutz, einen Rückblick auf den Werde- und bald 50jährigen Entwicklungsgang der einst hart umstritten gewesenen Raiffeisenbewegung, dankte allen Mitarbeitern und Gönnern, besonders dem durch Hrn. Dr. Jaggi vertretenen Schweiz. Bauernverband und beglückwünschte ihn und Prof. Dr. Laur zum kürzlich erfolgten Bezug des „Hauses der Schweizer Bauern". Nach Ernennung der Herren Leimgruber, Herznach, Schraner, Ehrendingen, Guthauser, Ittenthal, Koller, Wislikofen, Keller, Hottwil, und Heer, Koblenz, zu Stimmenzählern eröffnete Aktuar Bugmann, Döttingen, das Protokoll über die letztjährigen Verhandlungen, während Lehrer Guthauser, Ittenthal, über den Stand der von Kassier Wettstein, Fislisbach, geführten, einen Aktivsaldo von Fr. 2564.85 (+ 584.40) aufweisenden Rechnung orientierte. Den Anträgen auf Rechnungsgenehmigung wurde ebenso zugestimmt wie dem Vorschlag des Vorstandes, den Jahresbeitrag auf der bisherigen Höhe von Fr. 2.— zu belassen.

Der Jahresbericht des Vorsitzenden stellte ein befriedigendes landwirtschaftliches Erntejahr und anderseits abnehmenden, z. T. auf die Einführung der AHV zurückzuführenden Sparwillen fest und bedauerte den vor zwei Jahren erfolgten Hypothekarzinsabbau auf 3½ %, der ein Fehlgriff war und nun wieder korrigiert werden müsse. Die aargauischen Raiffeisenkassen konnten pro 1947 ihren seit Jahren registrierten, kräftigen Aufstieg fortsetzen, indem die Mitgliederzahl um 341 auf 10 347 anstieg, die Bilanzsumme bei einem Zuwachs von 7,3 Millionen erstmals 100 Mill. Fr. überschritt und die Reingewinne von Fr. 424 849.— den Reservenstand auf rund 4 Mill. erweiterten. Ehrend gedachte der Berichterstatter der beiden

seit der letzten Tagung verstorbenen, jahrzehntelang leitend tätig gewesenen Raiffeisenmänner Dekan Kaufmann, Sarmenstorf, und Präsident Lütold, Ittenthal, denen die übliche Ehrung erwiesen wurde.

Die nachfolgende, von Vorstandsmitglied Koch, Villmergen, vorgenommene Erneuerungswahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl der vier bisherigen Mandatinhaber, die sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung gestellt hatten, nämlich der Herren Bugmann, Döttingen, Koch, Villmergen, Wilhelm, Safenwil, und Wettstein, Fislisbach. An Stelle der demissionierenden Herren A. Stutz, Präsident, Gansingen, F. J. Obrist, Sulz, und Fr. Dätwyler, Schinznach, wurden neu gewählt: Großrat Paul Schib, Möhlin, Kassier Jos. Guthauser, Ittenthal, und Kassier Gottfried Keller, Mandach. Den Demissionären, insbesondere Hrn. Präsident A. Stutz, der auf eine mehr als 40jährige Raiffeisentätigkeit zurückblicken kann und seit 1932 das Unterverbandspräsidium bekleidete, wurde für ihre vieljährige, uneigennützige Tätigkeit mit Wort und Blumengruß der wohlverdiente Dank abgestattet. Zum neuen Unterverbandspräsidenten erkor hierauf die Versammlung unter allgemeiner lebhafter Zustimmung Hrn. Großrat P. Schib, der sich bereits über 20 Jahre in der Leitung der Darlehenskasse Möhlin bewährt und als einstiger Großratspräsident über parlamentarische Gewandtheit ausgewiesen hat. Mit der Prüfung der Jahresrechnung 48/49 wurde hierauf die Darlehenskasse Kölliken betraut.

Damit waren die geschäftlichen Traktanden erledigt und es erteilte der Vorsitzende das Wort dem Tagesreferenten, Herrn Dir. Heuberger, der vorerst die Grüße des schweiz. Raiffeisenverbandes überbrachte und die Delegierten zu den prächtigen Erfolgen ihrer uneigennützigen Jahres-Arbeit beglückwünschte, damit einen besonderen Dank für die durchwegs schlanke Annahme der neuen Normalstatuten verbindend, welche zu einer bedeutsamsten Festigung unserer Gesamtbewegung geführt haben. In seinem stündigen Vortrag gab der Referent sodann einen Ueberblick über die Geldmarktgestaltung seit dem Jahre 1936 bis zur Gegenwart und begründete die Auswirkungen auf die Zinsfußgestaltung, welche, nach einer 10jährigen Periode außerordentlicher Tiefsätze, zu einer viertelprozentigen Verschiebung nach oben geführt hat. Insbesondere, dank weitgehender Liquiditätsvorsorge der Zentralkasse, vermochte die schweiz. Raiffeisenbewegung den stark erhöhten Kreditanforderungen des laufenden Jahres völlig aus eigener Kraft zu genügen, während andere Geldinstitutsgruppen z. T. in starkem Umfange zu Fremdkrediten Zuflucht nehmen mußten. Durch gebührende Zurückhaltung der Kassen in der Neukreditgewährung und verständnisvolle Einstellung zu den Verbandsdirektiven muß der Raiffeisenbewegung auch in Zukunft die volle Kredit-Unabhängigkeit von außen gewahrt bleiben, welcher Auffassung die Versammlung durch ihren Beifall zustimmte.

Zur Besprechung gelangten hierauf der schriftlich eingereichte Vorschlag der Darlehenskasse Wohlen nach Verlegung der Unterverbandstagungen in die verschiedenen Kantonsgebiete und die Anregung der Darlehenskasse Sins, neben den Unterverbandsversammlungen auch Regionaltagungen abzuhalten. Beide Gedanken wurden nach reger Diskussion zur Erdauerung an den neuen Vorstand gewiesen.

Mit sympathischen Worten und der Zusicherung, im Sinne der bestbewährten Raiffeisenideale tätig sein zu wollen, dankten hierauf Präsident Schib und die beiden weitern neuen Vorstandsmitglieder für das geschenkte Zutrauen und erklärten Annahme der auf sie gefallenen Wahl.

Schließlich und da wegen vorgerückter Zeit das Traktandum „Verwaltungsfragen" nicht mehr behandelt werden konnte, entbot Dr. Jaggi den Gruß des Schweiz. Bauernverbandes und versicherte die Raiffeisenkassen erneut der wertvollen Sympathie dieser ersten Vertretung der schweizerischen Bauernsame.

Mit besten Wünschen für gedeihliche Weiterentfaltung der zu schönster Blüte gelangten aargauischen Raiffeisenbewegung schloß hierauf der zurückgetretene Präsident die letzte von ihm geleitete Unterverbandstagung. —r.

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken.

Härkingen. Anton Studer-Berger, Kassier. In seinem stillen Heimatdorfe im solothurnischen Gäu wurde er am 17. November letzthin zur ewigen Ruhe gebettet. Mit dem Verstorbenen ist ein Mann ins Grab gesunken, dessen unermüdliches Wirken im Dienste von Dorf, Gemeinde und Bezirk den Namen Anton Studer ein weites Stück über die Gemarkung seines engeren Tätigkeitsgebietes hinausgetragen und allseits bekannt und geschätzt gemacht hat. Schon in jungen Jahren haben ihn seine Mitbürger, in Erkenntnis der guten geistigen Fähigkeiten des Verblichenen, in zahlreiche Kommissionen verschiedenster Art berufen. Durch eifrige Tätigkeit und geschicktes Können verstand er es, sich das Zutrauen der ortsansässigen Bevölkerung zu erwerben und zu sichern. Deren Wohl und die Sorge um ihre materielle Besserstellung lagen ihm stets am Herzen. So war es denn begreiflich, daß Anton Studer vor 29 Jahren als eifriger Befürworter mithalf, die Raiffeisenkasse ins Leben zu rufen. Während vielen Jahren führte er ihr Präsidium, um dann in einer für die örtliche Genossenschaftsbewegung schweren Zeit das Kassieramt in seine feste Hand zu nehmen. Mit Freude und großer Zuverlässigkeit betreute er sein ihm lieb gewordenes Amt seit dem Jahre 1934. Es ist vorab das Verdienst des Verstorbenen, daß die Darlehenskasse Härkingen heute als solides Spar- und Kreditinstitut des Vertrauens seiner Mitglieder und aller Beteiligten würdig ist. Ausgerüstet mit erstaunlich gut erhaltenen geistigen Gaben, stand er bis kurz vor seinem Tode treu auf verantwortungsvollem Posten und formte mit Feder und Blei eine Schrift, um deren Feinheit und Regelmäßigkeit ihn manch Junger beneiden mochte. Nun hat er das Schreibzeug für immer niedergelegt, um sich von den vielen Sorgen und Schicksalsschlägen, die das Leben auch ihm nicht ersparte, im hohen Alter von 77 Jahren auszuruhen. Die, die ihn gekannt, werden ihm aber über das Grab hinaus ein ehrenvolles Andenken bewahren. L.

Vermischtes.

Immer wieder die Weinaktion. Wie im Walliser Großen Rat festgestellt wurde, lagern noch immer 35 Millionen unverkaufter Wein in den Kellern (während man vor Jahresfrist beinahe von Ausverkauf sprach. Red.). Wenn dabei die Absatzschwierigkeiten auf die hohen Preise zurückgeführt werden, dürfte diese Auffassung nicht abwegig gewesen sein. Ungepanschter Walliser Wein ist in der deutschen Schweiz nie Gegenstand der Kritik gewesen. Dagegen lassen sich die Deutschschweizer die Zusammensetzung ihrer Trankſame nicht gerne vorschreiben, von wem immer das Rezept stammen möge. „Walliser Bote."

Zinsfußgestaltung in Deutschland. In Württemberg und Baden betragen die Zinssätze für Wechselgeld je nach Güte des Papiers und Höhe des Betrages 9—7½ %, für Bankakzepte werden 8½ % und für Kt.-Krt.-Kredite 8½—10 % berechnet. Ob sich bei solchen Zinssätzen die Wirtschaft innert nützlicher Frist erholen kann, wird man füglich bezweifeln dürfen.

Vor und nach der Kultivierung. Das vom Kreisverband VIII des VSK betreute Anbauwerk „Hohe Buche" bei Bühler (App.) hat im Wege von 2093 Arbeitstagen 408 Aren Oedland in Kulturland verwandelt. Während vorher einige Burden Streue auf diesem 1100 m ü. M. gelegenen Stück Boden geerntet werden konnten, gibt das Grundstück heute einen Rohfuttertrag für 4 Kühe und hat einen Verkehrswert von 20 000 Franken. Gleichzeitig diente diese Bodenverbesserung umliegenden Bauern als Beispiel zur bessern Bearbeitung ihres Bodens.

Selbstbedienungsläden. Diese Neuerung macht in Schweden weitere Fortschritte. In Stockholm gibt es bereits deren vier. Kürzlich hat der Lebensmittelverein Zürich den ersten genossenschaftlichen Selbstbedienungsladen eröffnet.

Genossenschaftliche Direktiven. An einer Delegiertenversammlung von Konsumvereinen in Brugg hat Dir. Zellweger vom VSK Basel unter dem Kapitel „Finanzierung der Genossenschaften" Wegleitungen erteilt, die von allgemeiner Bedeutung sind, wenn er sagte:

„Vorsichtige Geschäftsführung ist ein Gebot der Stunde. Bei der Investierung von Geldmitteln für Bauten und Einrichtungen ist mit der nötigen Vorsicht zu handeln und es sollen die Vereine nicht über ihre Verhältnisse hinaus bauen. Die Vereine müssen für ein angemessenes Eigenkapital sorgen, das noch oft in einem ungünstigen Verhältnis zum Fremdkapital steht. Die Abschaffung des Anteilscheinkapitals muß als Fehler bezeichnet werden. Dem Problem Unkosten müssen Verband und Vereine alle Aufmerksamkeit schenken. Den Revisionsberichten des Verbandes muß alle Beachtung geschenkt werden."

Der Fall der **Weinbaugesellschaft Cortaillod** (Neuenburg), der vor einigen Monaten Nachlaß-Stundung gewährt wurde, nachdem sie sich zuvor u. a. durch Mischung mit Ungarwein berühmt gemacht hatte, zieht weitere Kreise. So haben die „Raisin d'or" in Gorgier und die Weinbaugesellschaft Peroy (Waadt) ebenfalls Stundung erhalten, und es warten die Weinbauern, welche diese Firmen belieferten, vergeblich auf die dringend nötigen Zahlungen.

Eine Professur für Genossenschaftswesen wurde an der Universität Bern errichtet und vom bernischen Regierungsrat Herr Dr. M. Weber, Präsident der Direktion des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel, zum außerordentlichen Professor für Genossenschaftswesen und Sozialpolitik ernannt.

Eine Selbstversorgerschau wurde am 20. und 21. November in Scuol (Unterengadin) durchgeführt. Sie erstreckte sich auf Brotgetreide und Mahlprodukte, Anbautechnik, Futterbau, Kartoffelbau, Gemüsebau und Obstbau und war von Kurzreferaten mehrerer Landwirtschaftslehrer vom Plantahof begleitet.

Respektable Qualitätsresultate hat die Weinlese-Kontrolle für den 1948er ergeben, dem man während den nassen Sommermonaten zu früh eine schlechte Note prophezeit hat. So stellt der ostschweiz. Landwirt für das rote Gewächs (Blauer Burgunder) Waagresultate von 80—90, durchschnittlich 86,5 (93,1 i. V.) und für das weiße (Riesling-Sylvaner) solche von 70—80, durchschnittlich 71,6 Oechslegrade (83,5 i. V.) fest, während Elbling und Räuschling (weiß) zwischen 60 und 70 einen Durchschnitt von 68,4 (76,1 i. V.) Grad notierten.

Bankverkehr in U. S. A. Einem kürzlich zugestellten Brief der Filiale einer Schweizerischen Großbank in New York ist zu entnehmen, daß es den ausländischen Banken verboten ist, ihren eigenen, in Amerika wohnenden Staatsangehörigen Konti zu eröffnen, dagegen können sie mit amerikanischen Banken in Verkehr stehen.

Weiterhin Zinslosigkeit. Das Bankengesetz von 1933 verbietet in den Vereinigten Staaten den Banken für Konto-Korrent-Guthaben Zinsen zu vergüten, dagegen ist es erlaubt, Kommissionen zu berechnen. Wer deshalb in U. S. A. einen Bank-Konto-Korrent unterhält, wird für seine Guthaben nicht nur keinen Zins bekommen, sondern muß gewärtig sein, daß ihm am eingelegten Kapital Kommissionen und Spesen in Abzug gebracht werden, eine nach schweizerischen Begriffen nicht sehr „appetitliche" Einrichtung.

Ein schwerer Fall. In Genf wurde der Verwaltungsratsdelegierte der „Maritim Suisse A.-G.", eines Unternehmens, das sich mit Seetransporten für die Landesversorgung beschäftigte, verhaftet. Er hatte sich u. a. Wechselfälschungen schuldig gemacht und beigetragen, daß die Gesellschaft 3,9 Mill. Franken Defizit aufweist. Die einzigen aus Büromöbeln und einem Auto bestehenden Aktiven repräsentieren einen Wert von ca. 13,000 Franken. Der fehlbare Marc Bloch war ein leidenschaftlicher Spieler, hatte an einem Tage in Monte Carlo 3 Mill. französische Franken verloren und seiner Freundin in Genf eine Wohnungseinrichtung für 170,000 Franken verschafft.

Stempelsteuer abgelehnt. Dem Bündner Großen Rat wurde vom Regierungsrat (Kleiner Rat) in der Novembersession 1948 zur teilweisen Finanzierung der kantonalen Quote der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine Stempelsteuer vorgeschlagen. Die betr. Vorlage sah u. a. auch eine Stempelsteuer auf Sparheften, Empfangsbestätigungen, Schuldscheinen etc. vor und hätte die Geldinstitute verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung jeweilen bis 31. März ein Verzeichnis der im verflossenen Jahre vorgenommenen Stempelungen auf Sparhefte einzureichen.

Glücklicherweise erlebte diese Vorlage das verdiente Schicksal, d. h. entsprechend dem Antrag der Kommission wurde vom Plenum des Rates Eintreten abgelehnt. Graubünden wird damit — neben den Kantonen Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., Baselland, Glarus, Obwalden, Schaffhausen und Solothurn — von der komplizierten, wenig ertragreichen Stempelsteuer und die dortigen Geldinstitute von einem umständlichen Formalismus verschont bleiben.

Es harzt mit der Beschaffung der Kantonsbeiträge an die A. H. V. Graubünden soll 817,000 Franken pro Jahr an den Zentralen Ausgleichsfonds leisten; die Hälfte davon hat der Kanton, die andere haben die Gemeiden aufzubringen. Da sich der Große Rat auf den Standpunkt stellte, keine neuen Finanzquellen erschließen zu können, wird der Kanton seinen Anteil auf laufende Rechnung übernehmen.

In Luzern wurde das Einführungsgesetz für die A. H. V. mit 19,000 gegen 17,000 Stimmen vom Volke abgelehnt.

Orientierung über den Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1948.

a) Ablieferung der Rechnung. — Generalversammlung.

Die leitenden Organe, insbesondere die Herren Kassiere, werden höflichst daran erinnert, daß Jahresrechnung und Bilanz pro 1948 mit den dazu gehörenden Unterbelegen spätestens bis **1. März 1949** dem Verbande zur Einsichtnahme und Verwertung in der Statistik des Verbandes und der Nationalbank einzusenden sind.

Auch alle neuen, vor dem 1. Dezember 1948 in Betrieb gesetzten Kassen haben per 31. Dezember ds. J. die Rechnung zu erstellen.

In der Regel soll die vom Kassaführer fertig gestellte Rechnung vorab vom Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontolliert, dann dem Verband eingesandt, jedenfalls aber erst nach der Verbandsdurchsicht der Generalversammlung unterbreitet werden. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die dann rechtzeitig korrigiert werden können, so daß nur allseits richtig aufgestellte Rechnungen der Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rechnung samt Belegen wird längstens innert acht Tagen wieder an die Kassen retourniert.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

b) Kassaverkehr am Jahresende.

Aus Zinsersparnisgründen sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich großen Barbestände zum bloßen Zweck gehalten werden, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember abends abgeschickten und mit dem Poststempel vom 31. Dezember versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse werden von derselben in alter Rechnung gebucht. Sendungen der Kassen jedoch, die am 1. Januar abgehen, sind unbedingt in neuer Rechnung zu verbuchen.

Jeglicher, nach dem 31. Dezember abends erfolgende Kundenverkehr, insbesondere auch Zinszahlungen, ist in neuer Rechnung zu verbuchen. Schuldzinsen, die z. B. in den ersten Januartagen bezahlt werden, figurieren im Schuldnerbeleg pro 1948 als „verfallen, noch ausstehend" und erst in der Rechnung 1949 als „bezahlt".

c) Führung der Tagebücher während der Abschlußzeit.

Die Tagebücher müssen auch während der Abschlußzeit prompt nachgetragen werden. Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert eintragen zu können, soll im Haupttagebuch nach dem letzten Eintrag des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinszuschreibungen usw.) reserviert bleiben. Zweckmäßigerweise wird im neuen Jahre mit einer neuen Seite begonnen, wobei die oberste Linie für die zu übertragenden Saldi zu reservieren ist.

d) Eidg. Stempel- und Couponabgaben, Verrechnungssteuer.

Der Verband besorgt in gewohnter Weise den Einzug sämtlicher eidg. Steuern und liefert sie gesamthaft für alle Kassen nach Bern ab. Die einzelnen Kassen haben deshalb nicht direkt mit der eidg. Steuerverwaltung zu verkehren.

Die beim Rechnungsabschluß 1948 in Abzug zu bringenden Steuern sind:

a) im Konto-Korrent:
25% eidg. Verrechnungssteuer vom Bruttozins, ohne Ausnahme. Der Steuerabzug ist auch bei allen Einlagen von Gemeinden und bei kleinen Zinsbeträgen unter 15 Fr. vorzunehmen;

b) auf Sparkassa- und Depositenkonti:
25% eidg. Verrechnungssteuer vom Bruttozins, bei allen Namens-Büchlein mit mehr als 15 Fr. Bruttozins sowie bei allen Inhaber-Büchlein, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsbetrages;

c) auf Obligationen-Coupons:
5% eidg. Coupon-steuer
25% eidg. Verrechnungssteuer } zusammen 30% vom Bruttozins;

d) auf Geschäftsanteilzinsen pro 1948:
5% eidg. Coupon-steuer
25% eidg. Verrechnungssteuer } zusammen 30% wie schon auf den Zinsen pro 1945, 1946 und 1947.

Ein besonderes, in der zweiten Dezemberhälfte den Kassieren mit den nötigen Formularen zugehendes Zirkular gibt noch nähere Wegleitungen.

Die Kassiere, insbesondere auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse höflich ersucht, sich um die selbständige und prompte Fertigstellung der Jahresrechnung zu bemühen. Unter Zuhilfenahme der ausführlichen Buchhaltungsanleitung wird diese interessante Arbeit in den allermeisten Fällen gelingen und wie jedes aus eigener Kraft vollbrachte Werk lebhafte Befriedigung auslösen. Selbstredend steht der Verband jederzeit gern mit jeder gewünschten Auskunft zur Verfügung.

Wichtig für rechtzeitigen Rechnungsabschluß ist, daß die Vorarbeiten weitgehend getroffen, insbesondere die Zinsen möglichst vor dem 31. Dezember gerechnet und die Rechnungsformulare, soweit noch nicht vorhanden, nun unverzüglich von der Materialverwaltung des Verbandes bezogen werden.

St. Gallen, Mitte Dezember 1948.

Das Verbandssekretariat.

Notiz.

Verrechnungssteuer = Rückerstattungsbegehren juristischer Personen (Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereine etc.) auf Zinsen, die im Jahre 1945 fällig gewesen sind, auch wenn sie erst später bezogen wurden, müssen bis spätestens 30. Dezember 1948 unserem Verbande eingereicht werden, ansonst wird der Rückerstattungsanspruch hinfällig. Später eingereichten Begehren kann die eidgenössische Steuerverwaltung nicht mehr entsprechen.

Humor.

Das Gutachten. — Die Frau eines Landwirtes schrieb an das Ackerbauministerium: „Seit einiger Zeit finde ich jeden Morgen in meinem Hühnerstall zwei oder drei Hühner steif und mit emporgereckten Beinen auf dem Rücken liegen. Können Sie mir über diese Erscheinung Aufschluß geben?" — Der Minister antwortete: „Auf Grund der mir von verschiedenen Abteilungen meines Departementes erstatteten Gutachten kann ich Ihnen bezüglich der an Ihren Hühnern festgestellten Erscheinung auf das bestimmteste mitteilen, daß es sich dabei um eine unzweifelhafte Todeserscheinung handeln dürfte."

Zum Nachdenken.

Wer nicht Hand bietet zur Schaffung von Selbsthilfemaßnahmen, hat kein Recht, Taten zu verlangen.

Dr. Theus, bündnerischer Bauernsekretär, im „Bündner Bauer".

Feste Grundsätze und bald klare Entscheidung,
sonst werden die Guten verzweifeln und die Bösen frech.

P. M. Weiß.

Briefkasten.

An J. G. in S. (Wallis). Ihr Vorschlag, die Generalversammlung der Darlehenskasse jeweils am Josephstag (19. März), der bei Ihnen Feiertag ist, abzuhalten, dürfte unter den dortigen Verhältnissen sehr zweckmäßig sein.

An G. H. in N. Wir teilen Ihre Auffassung, wonach speziell landwirtschaftliche Blätter Inserate von Banken und Darlehensbureaux ablehnen sollten, welche offensichtlich übersetzte Zinsofferten machen und damit sauer verdiente Sparfranken vom Lande anlocken, die teils nicht mehr „heimkehren", teils für Darlehen zu Wucherzinsen Verwendung finden.

An K. W. in F. (Bern). Wir halten mit Ihnen dafür, daß die Abschlußkommission, welche das kant. Hyp.-Institut bei der Gewährung von Darlehen berechnet, den heutigen Usanzen nicht mehr entspricht.

An L. K. in N. Es ist nicht das erste Mal, daß wir mißtrauisch eingestellten Behördekreisen Anschauungsunterricht, d. h. Besuch einer Darlehenskasse anerboten haben, aber abgewiesen wurden. Man wird die Ablehnung als Furcht deuten müssen, durch eine Prüfung an Ort und Stelle von der Zuverlässigkeit der Kassaführung so sehr überzeugt zu werden, daß sich die Abneigung in Wohlwollen verwandeln könnte, was offenbar nicht erwünscht wäre. Raiffeisengruß.

An K. F. in W. Der Verkehr mit Wechseln ist nicht umsonst von den Operationen der Raiffeisenkassen statutarisch ausgeschlossen. Abgesehen, daß die 110 Artikel des Obligationenrechtes die Kompliziertheit dieses Schuldinstrumentes aufzeigen, ist es zumeist eine Zahlungsvertröstung von Leuten, die nicht in der Lage sind, sofort ihre Verbindlichkeiten für Lieferungen usw. zu erfüllen. Deshalb: strikte Ueberlassung dieses Verkehrs an die Banken, die dafür eingerichtet und geschult sind.

Gesucht
1 Occasion-Kassenschrank
Maße ca. 60×120 cm.
Offerten unter Chiffre **K 14 812 Ch an Publicitas Chur.**

Das **Gerben** von **Häuten** und **Fellen**, sowie das
Lidern von Pelzfellen
besorge ich fortwährend
NIKLAUS EGLI, Gerberei
Krümmenswil-Krummenau (St.G.)
Tel. 7 30 33

RAPID
Universal-Dengelmaschine
PASTOR
Mehrzweck-Viehhüter
Apparate von Känel A.-G. Niesenweg 391 a, Hünibach-Thun, Tel. 2 44 92
St. Jakobstr. 15, St. Gallen, Tel. 2 53 24

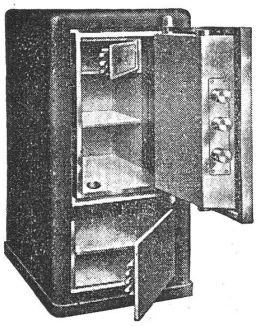
Feuer- und diebessichere
Kassen-Schränke
modernster Art!
Panzertüren · Tresoranlagen · Aktenschränke
Bauer AG Zürich 6
Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25
Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

- **Einrichtung und Führung von Buchhaltungen**
- **Abschlüsse und Revisionen**
- **Ausarbeitung von Statuten und Reglementen**
- **Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten**

Revisions- und Treuhand AG REVISA
St. Gallen, Poststraße 14
Luzern, Hirschmattstraße 11
Zug, Alpenstraße 12
Fribourg, 4, Avenue Tivoli
Zürich, Walchestraße 25
Chur, Bahnhofstraße 6

Schriftleitung: Dir. J. Heuberger, Verbandssekretär, Dr. A. Edelmann.